

Stadt Triberg im Schwarzwald
Bebauungsplan
„Kuckuckland Schwarzwald“

- Umweltbericht zur frühzeitigen Beteiligung -
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

13.01.2021



ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG
E B E R H A R D + P A R T N E R GbR
L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T E N

August-Borsig-Str. 13, 78467 Konstanz, Tel. 07531/81290, efp@eberhard-partner.de

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Geplantes Vorhaben.....	1
1.2 Bisheriger Verfahrensverlauf	2
1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	4
1.3.1 Gesetzliche Vorgaben.....	4
1.3.2 Umweltbezogene Vorgaben der Raumordnung.....	5
1.3.2.1 Landesentwicklungsplan	5
1.3.2.2 Regionalplanung / Landschaftsrahmenplan	6
1.3.2.3 Landschaftsplan	8
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1 Bestandsaufnahme.....	9
2.1.1 Naturraum	9
2.1.2 Derzeitige Nutzung.....	9
2.1.3 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	10
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.3.1 Projektwirkungen.....	15
2.3.2 Anlagebedingte Wirkungen.....	16
2.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen.....	18
2.4 Summations- und Kumulationswirkungen.....	20
3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	20
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen	20
3.2 Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen.....	24
3.2.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (interne Kompensation) - Festsetzungen	24
3.2.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (interne Kompensation) – örtliche Bauvorschriften	24
3.2.3 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (interne Kompensation) - Hinweise	25
3.3 Forstrechtliche und naturschutzrechtliche Kompensation.....	26
3.4 Vorläufige Bilanzierung (Gegenüberstellung von Auswirkungen / Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation).....	27
4. Planungsalternativen	31
5. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	31
6. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	32
7. Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes	32
7.1 Gesetzliche Grundlagen	32

7.2	Beurteilung	32
7.2.1	Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG	32
7.2.2	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG	33
7.2.3	Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG	33
8.	Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzobjekten	34
8.1	Prüfung der Betroffenheit des Schutzgebietssystems Natura 2000	34
8.2	Prüfung der Betroffenheit des geschützten Biotops	34
9.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	35
10.	Quellen	37
11.	Anhang	38
Anlage 1	Kuckuckland Schwarzwald Beschreibung	
Anlage 2	Projektplan-Entwurf (unmaßstäbige Verkleinerung)	
Anlage 3	Gültiger Flächennutzungsplan - Auszug	
Anlage 4	Bestandsplan	
Anlage 5	Flurstückskarte	
Anlage 6	Beschreibung Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg Geröllhalden S Untertal	
Anlage 7	Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, Januar 2021	

Abbildungen:

Abb. 1:	Übersichtslageplan	3
Abb.2 :	Auszug aus dem Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003	8



1. Einleitung

1.1 Geplantes Vorhaben

Lage im Raum Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kuckuckland Schwarzwald" befindet sich im Gutachtal westlich an der Bundesstraße B 33 (Gutachtalstraße) auf der Gemarkung Triberg-Gremmelsbach rd. 2 km nördlich des Ortsausganges von Triberg. Es umfasst das Areal der Fa. Weisser GmbH - Haus der 1000 Uhren zwischen der B 33 und der Gutach sowie den bewaldeten Hangbereich links (westlich) der Gutach bis zum Franz-Göttler-Weg mit den Flst. Nr. 14/7 (tlw.), 166, 166/1 (tlw.), 147 (tlw.), 164/3, 165, 167 (tlw.) und 168 (Anlage Nr. 2). Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt rd. 1,54 ha.

Ziele des Bebauungs-Planes Am östlichen Gutach-Ufer befindet sich der Standort des „Hauses der 1000 Uhren“. Hierbei handelt es sich um ein Familienunternehmen, welches sich bereits in der fünften Generation befindet. Damit blickt die Firma Weisser auf eine über 100-jährige Tradition zurück und zählt zu den führenden Unternehmen in der Region, wenn es um das Handwerk der Schwarzwalduhren geht. Durch die nun vorliegende Planung soll der Bereich touristisch weiterentwickelt und dadurch auch nachhaltig wiederbelebt werden.

Planerisches Konzept Das planerische Konzept sieht die Entwicklung eines Museums- und Themenparks vor, der die Tradition des Schwarzwaldes, die Kuckucksuhr sowie das Handwerk erlebbar machen soll. Hierzu soll der Hangbereich westlich der Gutach für eine Freizeit- und Erholungsnutzung aufgewertet werden. Die parkähnliche Freifläche, die in diesem Bereich bereits beim vormaligen Gasthof Forelle bestanden hatte, soll wieder hergestellt und der ehemalige Festplatz von Gremmelsbach an der Gutach reaktiviert werden. Hierzu sollen Teile des Gehölzaufwuchses, der sich im unteren Hangbereich entwickelt hat, beseitigt und die Sukzessionsfläche aus Haselnuss als Hasel-Hain in den Park integriert werden (im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, vgl. Anlage 3). Ferner sollen die alten Wegeverbindungen wieder hergestellt, die Aufenthaltsqualität durch Sitzgelegenheiten und Aussichtsmöglichkeiten verbessert sowie 6 kleine eingeschossige Schwarzwaldhäuser, sog. Eventhütten und eine Eventhütte Haupthaus errichtet werden, die sich mit dem Thema der Uhrenherstellung, speziell der Kuckucksuhr, befassen. Fünf Eventhütten haben die Abmessungen rd. 5 m x 3,80 m und sollen auf Feldsteinsockeln in den Abmessungen rd. 9,50 m x 7 m errichtet werden. Eine Eventhütte hat die Abmessungen rd. 7,50 m x 3,80 m auf einem Feldsteinsockel rd. 12 x 8 m. Die Eventhütte Haupthaus liegt am Nordrand des Plangebietes und hat die Abmessungen rd. 8,60 x 6,80 m. Im oberen Waldbereich werden keine neuen Wege errichtet. An der Gutach ist ein intensiverer Bereich mit Wiesenflächen, kleinen Präsentationsflächen und Sitzgelegenheiten geplant. In den Gebäuden sind auch Multimediavisualisierungen vorgesehen. Zwei Brücken zur Erschließung des Geländes links der Gutach sowie ein ufernaher Weg sind zwischenzeitlich bereits fertiggestellt.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens und der Projektplan-Entwurf finden sich im Anhang (Anlage 1 und Anlage 2).



Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Bebauungsplan sollen festgesetzt werden:

- ein Sondergebiet SO1 mit Festsetzungen zu den vorhandenen Gebäuden auf dem Gelände östlich der Gutach;
- Sondergebiet SO2 mit Festsetzungen zu den zulässigen Gebäuden (sog. Eventhütten) zur Errichtung eines Museumsdorfes, Präsentationsflächen im Außenbereich, einem Festplatz mit Stufenanlage für Vorführungen und andere Veranstaltungen sowie Holzstege und Aussichtspunkte;
- eine private Grünfläche (Parkanlage; das sind die vorhandenen und zu erhaltenden Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes).

Bedarf an Grund und Boden:

Sonderbauflächen	rd. 0,78 ha
Grünflächen	rd. 0,61 ha
Gewässerflächen	rd. 0,15 ha
Gesamt	rd. 1,54 ha

1.2

Bisheriger Verfahrensverlauf

Zur Realisierung des Projektes war eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (13. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes). Der gültige Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet Waldfläche, Wasserfläche (Gutach), Flächen für die Landwirtschaft sowie Gebäude und die Mittelspannungsleitung 20 KV dar (siehe Anhang Anlage 3). Im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vom 09.07.2020 ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholung und Freizeit sowie als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung und Freizeit dargestellt (siehe Anhang Anlagen 4 und 5). Die Verbandsversammlung fasste am 20.07.2020 den Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung und den Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.

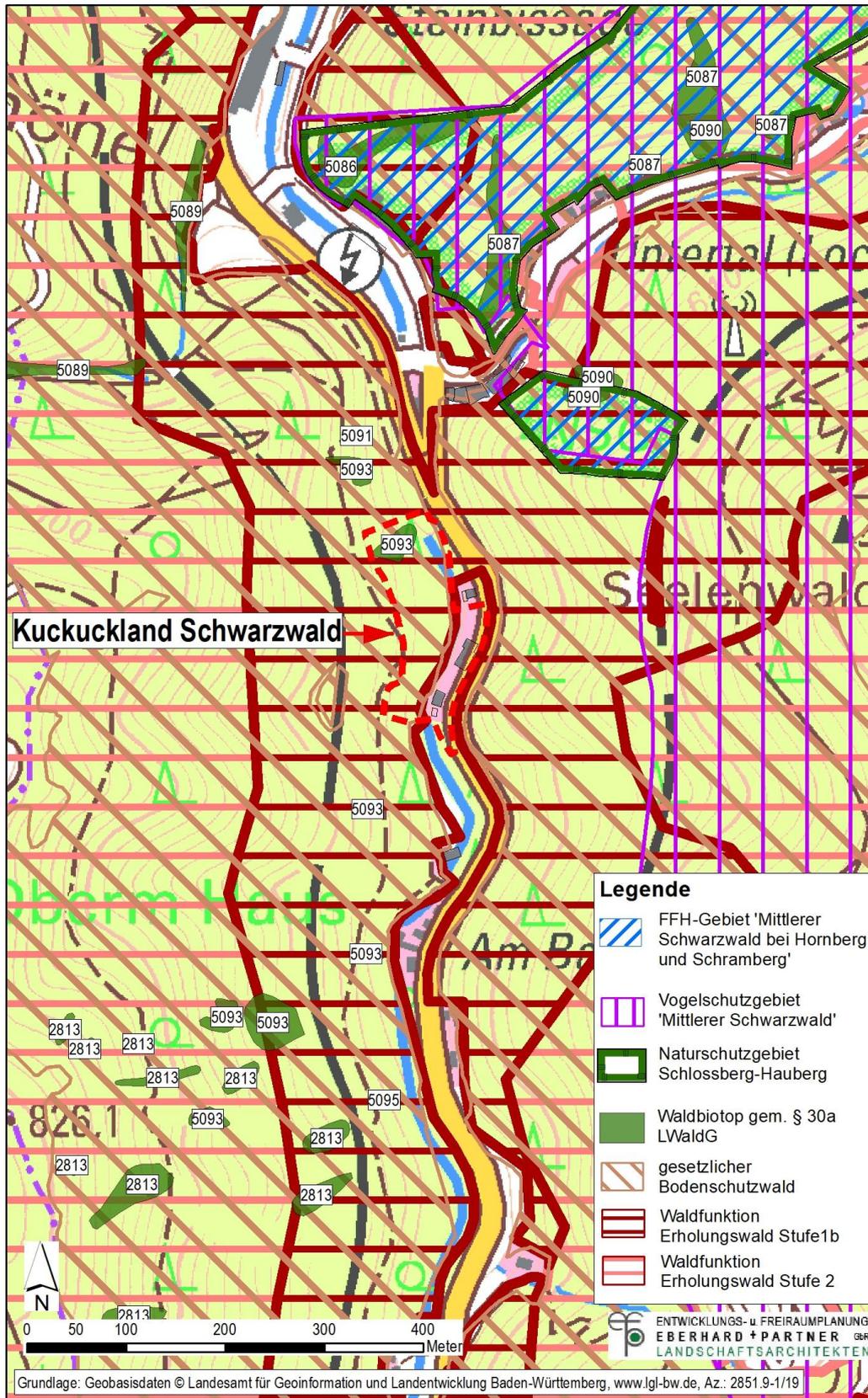


Abb. 1: Übersichtslageplan



1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
1.3.1	Gesetzliche Vorgaben
Rechtliche Grundlagen	<p>Der Umweltbericht basiert im Wesentlichen auf den folgenden Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). § 1 Abs. 6 BauGB verpflichtet den Träger der Bauleitplanung, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigen. Diese Regelungen werden durch den § 1a BauGB ergänzt und konkretisiert. Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990. Es benennt im § 2 die zu untersuchenden Schutzgüter und regelt im § 50 die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen. - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009: Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. - Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Naturschutzgesetz – NatSchG BW) vom 23.06.2015.
Verpflichtung zur Umweltprüfung	<p>Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung ergibt sich aus § 2 Abs. 4 BauGB. Im Rahmen der Prüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Umweltschutzes ermittelt werden und diese in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Neben dem Baugesetzbuch sind vor allem noch folgende Fachgesetze zu beachten :</p>
Inhalt des Umweltberichtes	<p>Der Umweltbericht hat nach § 2a BauGB - als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan - die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes entsprechend dem Stand des Verfahrens dazulegen und verständlich zu dokumentieren.</p>



Schutzgüter	<p>Der Umweltbericht untersucht gemäß § 2 UVPG und der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 UVPG sowie der §§ 2a und 4c BauGB die Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, - Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, - kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie - die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. <p>Das Schutzgut 'Fläche' ist regelmäßig in den übrigen Schutzgütern enthalten, da die Ausprägung der Schutzgüter über die Fläche repräsentiert ist.</p>
Arbeitsschritte	<p>Unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen und fachspezifischen Vorgaben und Anforderungen ergeben sich für den Umweltbericht zum Bebauungsplan "Kuckuckland Schwarzwald" die folgenden Arbeitsschritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bestandsaufnahme und –bewertung der Schutzgüter. <input type="checkbox"/> Ermittlung und Darstellung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß UVPG durch das geplante Vorhaben und Einschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen. <input type="checkbox"/> Ermittlung und Darstellung der vermeidbaren oder verminderbaren Beeinträchtigungen. <input type="checkbox"/> Hinweise für ein Grünkonzept im Rahmen des Bebauungsplanes mit Hinweisen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes; ggf. Entwicklung externer Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen, die voraussichtlich innerhalb des Plangebietes nicht oder nur teilweise ausgleichbar sind. <input type="checkbox"/> Gegenüberstellung der analysierten Beeinträchtigungen und der möglichen Vorkehrungen zur Vermeidung, Minimierung sowie möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. <input type="checkbox"/> Darlegung der auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, d. h. der oben aufgeführten Schutzgüter.
1.3.2	Umweltbezogene Vorgaben der Raumordnung
1.3.2.1	Landesentwicklungsplan
Entwicklung des Tourismus	<p>Die Stadt Triberg gehört nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2002 zum 'Ländlichen Raum im engeren Sinne'. Unter Plansatz 2.4.3 des LEP 2002 werden u. a. folgende Grundsätze für die Entwicklung von Erholung und Tourismus vorgegeben :</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Günstige Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus sollen genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden (Plansatz 2.4.3.3, Grundsatz).</i>

- *Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern (Plansatz 2.4.3.8, Grundsatz).*
- *Teile von Freiräumen, die für Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, sollen in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit- und Erholungswert verbessert werden (Plansatz 2.4.3.9, Grundsatz).*

Im **Kapitel 5.4 Freizeit und Erholung** heißt es:

- *Den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung ist durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen (Plansatz 5.4.1 Grundsatz).*

Freiraumsicherung

Weitere wesentliche Aussagen des LEP 2002 zur Freiraumsicherung stehen unter **Kap. 5 'Freiraumsicherung, Freiraumnutzung'** :

- *In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen sind Sport-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen möglichst innerhalb von Siedlungen, als Siedlungserweiterungen oder als Ergänzung vorhandener Anlagen zu realisieren; sie dürfen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein (Plansatz 5.1.2.1, Grundsatz).*

1.3.2.2

Regionalplanung / Landschaftsrahmenplan

Im **Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg** (Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003) sind mehrere Aussagen enthalten, die den Rahmen für das Projekt 'Haus der 1000 Uhren - Kuckuckland Schwarzwald' vorgeben :

Plansatz 2.6

Im Regionalplan steht unter **Plansatz (PS) 2.6 ,Touristische Zentren'** folgender Grundsatz zur Entwicklung der touristischen Zentren in der Region, zu denen auch Triberg gehört:

"Städte und Gemeinden mit einer leistungsfähigen touristischen Infrastruktur sollen als touristische Zentren so weiterentwickelt werden, dass das Erholungs- und Freizeitpotenzial der Region in den Bereichen Kur und Gesundheit, Ferien- und Naherholung sowie Sport und Kultur optimal genutzt werden kann.

Dies gilt vorrangig für ... Triberg..."

Plansatz 2.8

Der **PS 2.8 'Landschaftsschonende Siedlungstätigkeit'** ist auch für das Projekt 'Haus der 1000 Uhren - Kuckuckland Schwarzwald' anzuwenden (Grundsatz):

"Um den Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten, soll sich die künftige Siedlungsentwicklung in der Region an folgenden Grundsätzen orientieren :

- *Ausnutzung vorhandener Baulücken, bevor neue Siedlungsflächen ausgewiesen werden."*



- Plansatz 3.2.1 Weiterhin sind auch die regionalplanerischen **Vorgaben zum Freiraum- bzw. Naturschutz** zu berücksichtigen (**PS 3.2.1**):
*"Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotop, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, sind zu erhalten. Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotop negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen."
"Nachrichtlich übernommen sind die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, flächenhaften Naturdenkmale und Schonwälder."*
- Plansatz 3.2.3 Zu schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft heißt es im Plansatz 3.2.3:
"Wälder, die wichtige Schutzfunktionen für Boden, Wasser und Klima erfüllen, sollen vorrangig in ihrem Bestand erhalten werden. Sie sind in der Raumnutzungskarte als Schutzwälder ausgewiesen."
- Plansatz 3.2.4 Unter **PS 3.2.4** erfolgen noch **regionalplanerische Vorgaben zu freizeit-/erholungsbezogenen Einrichtungen**, wie sie das Projekt 'Haus der 1000 Uhren - Kuckuckland Schwarzwald' darstellt:
*"Freizeitbezogene Infrastruktureinrichtungen sollen räumlich so gebündelt werden, daß Belastungen für den Naturhaushalt vermieden und die Attraktivität der Erholungslandschaft nicht gemindert wird.
Besonders intensive Sport- und Freizeitaktivitäten sollen in Siedlungsnähe konzentriert werden, während die siedlungsfernen Teile der Erholungsräume den naturbezogenen Erholungsformen vorbehalten bleiben sollen."*

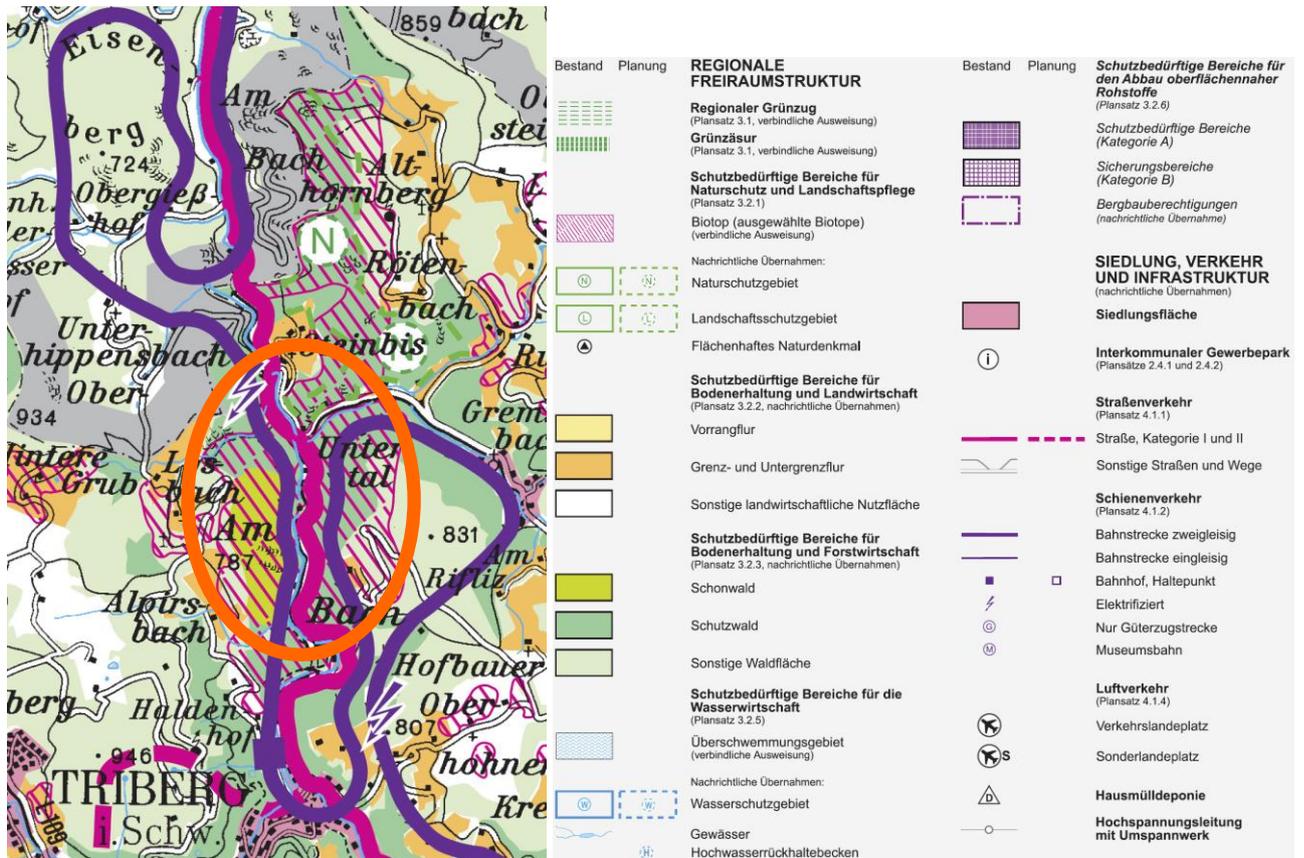


Abb.2 : Auszug aus dem Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 mit Umgrenzung des Änderungsbereiches

1.3.2.3

Landschaftsplan

Im Bereich des Bebauungsplanes enthält der Landschaftsplan des GVV 'Raumschaft Triberg' folgende landschaftspflegerische Zielsetzungen zur Erholung (S. 170):

"Um die Erholungsfunktion der Landschaft langfristig zu erhalten, sollen folgende Grundsätze bei der künftigen Entwicklung beachtet werden :

- *Lenkung der Erholungsnutzung in der freien Landschaft über die Erschließung und die Grundausstattung mit Erholungseinrichtungen; Beruhigung der ökologisch besonders empfindlichen Bereiche, z.B. Verlegung von Wanderwegen oder Loipen aus Auer-/Haselhuhnhabitaten,*
- *Offenhaltung der Mindestflurbereiche,*
- *Sorgfältige Standortwahl und Grüngestaltung bei allen noch geplanten Freizeit- und Erholungsanlagen.*
- *Bewahrung des Vorranges von Ferien- und Kurerholung vor der Wochenenderholung in der künftigen gemeindlichen Planung und der Fremdenverkehrs-konzeption."*

Zu den übrigen Nutzungen sind für den Bereich des Bebauungsplanes keine landschaftspflegerischen Ziele genannt.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Naturraum

Triberg liegt im Mittleren Schwarzwald in der naturräumlichen Einheit 'Hochschwarzwald'.

2.1.2 Derzeitige Nutzung

Bebauung/Gebäude	Der Gebäudebestand im Plangebiet umfasst das Haus der 1000 Uhren und zwei weitere Gebäude südlich des Hauses der 1000 Uhren, an der B 33. Nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Wohnhaus mit Ferienwohnung.
Waldbestand	Am Unterhang sind Auflichtungen und zur Gutach hin Rasenansaat vorgenommen worden. Die Blockhalde ist weitestgehend frei von Gehölzen. Im Bereich des ehemaligen Festplatzes von Gremmelsbach ist die Mauer aus groben Blöcken noch erkennbar; sie wird von einem Sukzessionsgehölz überwachsen. Bei den bewaldeten Flächen handelt es sich teils um Fichtendickungen im nördlichen Bereich, zum überwiegenden Teil um Fichten-Tannen-Buchenbestände im Baumholzalder. Die ehemaligen Pfade sind oft mit Sukzessionsgehölz bewachsen, in denen die Haselnuss dominiert. Der Waldboden ist mit Blöcken übersät.
Gewässer	Das Plangebiet wird von der Gutach durchflossen. Sie ist auf der rechten (östlichen) Seite mit einem bis rd. 3 m hohen senkrechten Betonufer befestigt. Das linke (westliche) Ufer weist einen relativ naturnahen Zustand aus Blöcken und z. T. Steinpackungen und Blocksatz-Uferabschnitten auf. Im mittleren Teil schiebt sich ein Felsen in das Gewässer vor.
Schutzgebiete (vgl. Abb. 1)	Im Plangebiet befindet sich kein Schutzgebiet gemäß BNatSchG oder NatSchG BW. In der weiteren Umgebung des Plangebietes befinden sich das Vogelschutzgebiet Nr. 7915441 'Mittlerer Schwarzwald' und das FFH-Gebiet Nr. 7715341 'Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg' nördlich des Plangebietes im Seelenwald beträgt rd. 130 m (die Teilfläche ist zugleich Teil des Naturschutzgebietes Nr. 3.254 'Schlossberg-Hauberg'). Wechselwirkungen mit dem geplanten Vorhaben sind nicht zu erwarten.
Geschützter Biotop	Ein Teil der Geröllhalde im Nordteil des Plangebietes ist als gesetzlich gemäß § 30a LWaldG geschützter Biotop Nr. 278153265093 'Geröllhalden S Untertal' kartiert (Waldbiotop). Es handelt sich um Gesteinshalden aus Granitblöcken auf einem ost-exponierten Hang. Randlich grenzen Mischbestände aus Laub- und Nadelholz an (vgl. Anhang Anlage 6).
Waldfunktionen	Anhand der potentiellen Anzahl von Erholungssuchenden sind die Wälder beidseits der Gutach als Erholungswald der Stufe 1b = Wald mit großer Bedeutung für die Er-



holung eingestuft worden. Die Wälder sind als gesetzlicher Bodenschutzwald gemäß § 30 Landeswaldgesetz auf erosionsgefährdeten Standorten, hier felsige oder flachgründige Steilhänge, ausgewiesen. Nach § 30 Abs. 2 LWaldG (2) hat der Waldbesitzer Bodenschutzwald so zu behandeln, dass eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten bleibt und ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist (vgl. Abb. 1).

Der Wald im Plangebiet unterliegt keinem weiteren fachgesetzlichen Schutz (z. B. Schonwald, Bannwald, Wasserschutzwald).

Erschließung

Das Gelände wird durch zwei Fußgängerbrücken über die Gutach, die vom Haus der 1000 Uhren ausgehen, erschlossen. Das Haus der 1000 Uhren liegt unmittelbar an der B 33. Gegenwärtig sind dort rd. 40 Pkw-Stellplätze vorhanden. Geplant sind Besucherparkplätze für rd. 53 Pkw und 1 Omnibus.

2.1.3

Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Die Ergebnisse von Bestandsaufnahme und Bewertung werden in der nachfolgenden Übersicht 3.1 wiedergegeben.

Übersicht 3.1 :

Beschreibung der Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung
<p>1. Menschen 1.1 Menschliche Gesundheit und Wohnumfeld 1.2 Landschaftsbezogene Erholung</p>	<p>Wohngebäude (nicht im Plangebiet enthalten, mit 1 Ferienwohnung), Verkaufsbau (Haus der 1000 Uhren) und weitere Gebäude an der B 33.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturpark Südschwarzwald. An der Westgrenze des Plangebietes verläuft der Gutachtal-Wanderweg (Franz-Göttler-Weg), der von Triberg nach Hornberg führt. Das Plangebiet ist gegenwärtig nur an der Gutach zwischen den beiden Fußgängerbrücken fußläufig erschlossen. Das Plangebiet liegt im Erholungswald Stufe 1b = Wald mit großer Bedeutung für die Erholung.</p>
<p>2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>	<p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde am 02.05.2018 eine Relevanzbegehung durchgeführt, bei der der Planungsraum vollständig begangen wurde. Dabei wurde geprüft, ob und ggf. für welche artenschutzrechtlich relevante Arten (europarechtlich streng geschützte Arten) geeignete Lebensräume bestehen (Kramer 2020). Im Jahr 2020 wurden eine Bestandsaufnahme der Haselmaus und eine Prüfung zur Besiedlung einer Blockhalde durch die Schlingnatter durchgeführt (Kramer 2021).</p> <p>Ergebnisse: <u>Vögel:</u> Innerhalb des Planungsgebietes wurden verschiedene weit verbreitete und ungefährdete Waldarten wie Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Rotkehlchen, Buchfink, Wintergoldhähnchen und Amsel nachgewiesen. Mit Vorkommen weiterer verbreiteter Waldarten wie Sommergoldhähnchen, Singdrossel oder Tannenmeise ist zu rechnen. Für anspruchsvollere Arten montaner Nadel- und Mischwälder, insbesondere für höhlenbrütende Arten (z.B. verschiedene Spechte) fehlen im Planungsraum ausreichend alte Baumbestände. Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten wie Auerhuhn können ebenfalls ausgeschlossen werden. An der Gutach wurde mit der Gebirgsstelze eine typische Art montaner Fließgewässer beobachtet, zusätzlich ist hier mit einem Vorkommen der Wasersamsel zu rechnen. <u>Fledermäuse:</u> Es ergaben sich im Planungsraum keine Hinweise auf mögliche Baumquartiere von</p>



Schutzgut	Beschreibung																																
	<p>Fledermäusen, Quartiere an Gebäuden können nicht ausgeschlossen werden. Eine essentielle Bedeutung des Planungsraumes und hier speziell der Waldflächen als Jagdgebiet für Fledermäuse ist nicht zu erwarten.</p> <p><u>Säugetiere:</u> Die Haselmaus ist nach Schlund (2005) im Schwarzwald nahezu flächendeckend nachgewiesen. Sie wurde mit 1 Exemplar im Norden des Plangebietes nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass der gesamte Hangbereich von der Haselmaus als Lebensstätte genutzt wird.</p> <p><u>Reptilien:</u> In den offenen und besonnten Teilflächen insbesondere im Norden des Planungsraumes wurden keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) nachgewiesen. Eine Blockhalde sowie die am Hangfuß angrenzenden lückig bewachsenen Schlagfluren im nördlichen Teil des Plangebietes stellen für beide Arten jedoch geeignete Lebensräume dar. Insbesondere für die nur sehr schwer nachweisbare Schlingnatter kann daher ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Amphibien:</u> Innerhalb des Planungsraumes bestehen keine Fortpflanzungsstätten oder Landlebensräume streng geschützter Amphibienarten. Lebensraumpotential besteht für den Feuersalamander, der zu den national besonders geschützten Amphibienarten gehört.</p> <p><u>Wirbellose Arten:</u> Für Schmetterlinge, Käfer und Libellen, für die ein Lebensraumpotential abgeprüft wurde, bestehen im Planungsraum keine geeigneten Lebensräume.</p> <p>Fazit: Innerhalb des Planungsraumes ist mit Vorkommen verschiedener Waldvogelarten zu rechnen, die weit verbreitet und nicht gefährdet sind. Vorkommen gefährdeter Arten können aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden. Die europarechtlich streng geschützte Haselmaus wurde im Plangebiet nachgewiesen. Für die europarechtlich streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter besteht in einer Blockhalde im Norden des Planungsraumes ein Lebensraumpotential, während die im Gebiet vorhandenen stark eingewachsenen und beschatteten Trockenmauern aktuell keine geeigneten Lebensräume für Reptilien darstellen.</p> <p>Ein Teil der Geröllhalde im Nordteil des Plangebietes ist gesetzlich geschützter Biotop Nr. 278153265093 'Geröllhalden S Untertal'.</p>																																
3. Fläche	<p>Aktuelle Flächennutzung nach dem Erfassungsstand September 2018:</p> <table border="1" data-bbox="501 1368 1193 1998"> <thead> <tr> <th>Nutzungstyp</th> <th>Fläche [ca. qm]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Nadelwald</td><td>5.990</td></tr> <tr><td>Gehölz überwiegend aus Haselnuss</td><td>1.280</td></tr> <tr><td>Gras-/Krautflur, Schlagfluren</td><td>590</td></tr> <tr><td>Rasenansaat</td><td>420</td></tr> <tr><td>Einzelbaum</td><td>20</td></tr> <tr><td>Fels</td><td>160</td></tr> <tr><td>Blockschutt</td><td>1.870</td></tr> <tr><td>Weidengebüsch</td><td>540</td></tr> <tr><td>Gewässer einschließlich Uferbereich (Gutach)</td><td>1.110</td></tr> <tr><td>Gerölllager aus Bautätigkeit</td><td>170</td></tr> <tr><td>vorhandene Wege</td><td>540</td></tr> <tr><td>vorhandene Gebäude</td><td>580</td></tr> <tr><td>vorhandene Wegebrücken</td><td>150</td></tr> <tr><td>Verkehrsfläche (Parkplatz)</td><td>1.980</td></tr> <tr><td>Summe</td><td>15.400</td></tr> </tbody> </table>	Nutzungstyp	Fläche [ca. qm]	Nadelwald	5.990	Gehölz überwiegend aus Haselnuss	1.280	Gras-/Krautflur, Schlagfluren	590	Rasenansaat	420	Einzelbaum	20	Fels	160	Blockschutt	1.870	Weidengebüsch	540	Gewässer einschließlich Uferbereich (Gutach)	1.110	Gerölllager aus Bautätigkeit	170	vorhandene Wege	540	vorhandene Gebäude	580	vorhandene Wegebrücken	150	Verkehrsfläche (Parkplatz)	1.980	Summe	15.400
Nutzungstyp	Fläche [ca. qm]																																
Nadelwald	5.990																																
Gehölz überwiegend aus Haselnuss	1.280																																
Gras-/Krautflur, Schlagfluren	590																																
Rasenansaat	420																																
Einzelbaum	20																																
Fels	160																																
Blockschutt	1.870																																
Weidengebüsch	540																																
Gewässer einschließlich Uferbereich (Gutach)	1.110																																
Gerölllager aus Bautätigkeit	170																																
vorhandene Wege	540																																
vorhandene Gebäude	580																																
vorhandene Wegebrücken	150																																
Verkehrsfläche (Parkplatz)	1.980																																
Summe	15.400																																



Schutzgut	Beschreibung
4. Boden/Geologie	<p>Geologische Einheiten (digitale geologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Triberg-Granit: Biotitgranit, mittel- bis grobkörnig, hellgrau bis rötlich, häufig schlierig ausgebildet, gleichkörnig, nur selten porphyroblastisch, enthält häufig unscharf begrenzte Schlieren von feinkörnigem Zweiglimmergranit. - Auensand (an der Gutach): Fein- bis Mittelsand, schluffig, schwach tonig, und Schluff, feinsandig; häufig schwach kiesig, lokal mit Kieslagen; z. T. schwach kalkhaltig, meist mehr oder weniger humos, graubraun bis gelbgrau. <p>Böden (digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg 1 : 50.000):</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich des steilen Hanges: Podsolige Braunerde aus Granit-Hangschutt Bodenart: Lehmsand (skeletthaltige, meist mittel- bis tiefgründige Böden). Bodenfunktionen: Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe: gering Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation: keine hohe oder sehr hohe Bewertung Gesamtbewertung (unter Wald): mittel - im Bereich der Gutach: Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand über Bachschottern Bodenart: Lehmsand im Wechsel mit Lehm (skeletthaltige, meist mittel- bis tiefgründige Böden) Bodenfunktionen: Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hoch Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation: keine hohe oder sehr hohe Bewertung Gesamtbewertung (unter landwirtschaftlicher Nutzfläche): mittel
5. Wasser 5.1 Grundwasser	<p>Das Plangebiet liegt in der Hydrogeologischen Einheit „Paläozoikum, Kristallin des Schwarzwaldes“ (Daten- und Kartendienst der LUBW, Abfrage am 11.01.2021).</p> <p>Nach der digitalen geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000 handelt es sich im Einzelnen um den Triberg-Granit mit Biotitgranit, mittel- bis grobkörnig, hellgrau bis rötlich, häufig schlierig ausgebildet. gleichkörnig, nur selten porphyroblastisch, enthält häufig unscharf begrenzte Schlieren von feinkörnigem Zweiglimmergranit; und im Bereich der Gutach um Auensand (Fein- bis Mittelsand, schluffig, schwach tonig, und Schluff, feinsandig; häufig schwach kiesig, lokal mit Kieslagen; z. T. schwach kalkhaltig, meist mehr oder weniger humos, graubraun bis gelbgrau).</p> <p>Nach der digitalen hydrogeologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000 werden die hydrogeologischen Eigenschaften wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Variszische Plutone von geringer Wasserdurchlässigkeit (Grundwassergeringleiter ($k_f < 1 \cdot 10^{-5}$ m/s). - Lockergesteinsfüllung der Gutach: Jungquartäre Flusskiese und Sande, Lockergesteins-Grundwasserleiter (Klasse 3 - mittel). - Durchlässigkeit der Deckschichten im Bereich der Gutach: Verwitterungs-/Umlagerungsbildung mit stark wechselnder Porendurchlässigkeit. <p>Bedeutsame Grundwasservorkommen sind im Plangebiet nicht bekannt.</p>
5.2 Oberflächenwasser/Oberflächengewässer	<p>Gewässertyp, ökologische Zustand: Die Gutach gehört zum Gewässertyp 5 - grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche. Der chemische Zustand des Oberflächenwasserkörpers ist gut, blendet man die ubiquitäre Verbreitung der Schadstoffe Quecksilber, polybromierte Diphenylether und polyzyklische aromatische Koh-</p>



Schutzgut	Beschreibung
	<p>lenwasserstoffe aus (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/chemischer_zustand, Abfrage am 16.06.2020).</p> <p>Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers ist mäßig. Der Zustand von Makrozoobenthos und der Fischfauna ist mäßig, der Zustand der Makrophyten/Phytobenthos-Vegetation ist gut. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes wird bis 2021 erwartet (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/oekologischer_zustand, Abfrage am 16.06.2020).</p> <p>Die Gewässerstruktur ist mäßig verändert (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/gewasserstruktur, Abfrage am 16.06.2020).</p> <p>Die Gutach gehört zur Programmstrecke Defizit Durchgängigkeit (Aktualisierung 2015. http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/pages/map/default/index.xhtml; jsessionid=537267E CAC02107EF3E8BDB74C822C81.projekte2, Abfrage am 19.07.2018).</p> <p>Hochwassergefahrenkarte: Der gewässernahe Teil des darzustellenden Sondergebietes liegt gemäß der Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg, die auf der Grundlage von Laser-Scan-Daten berechnet wurde, innerhalb des 100-jährlichen Hochwassers HQ₁₀₀. Und des extremen Hochwassers HQ_{extrem}. Betroffen sind der geplante Festplatz, der Nebenweg und der sog. Gutach-River-Walk.</p> <p>Gewässerrandstreifen: Teile des geplanten Wegenetzes, der Präsentationsflächen bzw. der intensiver gestalteten Grünflächen und des Festplatzes sowie eventueller Installationen liegen im Gewässerrandstreifen von 5 m Breite (besiedelter Bereich).</p>
6. Luft und Klima	<p>Nach dem Klimaatlas Baden-Württemberg (2006) beträgt die Jahresdurchschnittstemperatur 7 - 7,5 °C, der Jahresniederschlag 1.500 - 1.600 mm. Es besteht ein verhältnismäßig kühles und niederschlagsreiches Klima. Neben den hohen Niederschlagsmengen und der kühlen Vegetationsperiode charakterisiert das Triberger Klima lange schneereiche Winter und eine geringe Nebelbildung (vgl. Landschaftsplan Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg).</p> <p>Zwischen dem trockensten Monat Oktober und dem niederschlagsreichsten Monat Juni liegt eine Differenz von 40 mm. Die durchschnittlichen Temperaturen schwanken im Jahresverlauf um 17,5°C zwischen dem wärmsten Monat Juli und dem kältesten Monat Januar (https://de.climate-data.org/location/22280/#climate-table, Abfrage am 26.07.2018).</p> <p>Bioklimatische Bewertung (Deutscher Wetterdienst Zentrale Medizin-Meteorologische Forschungsstelle Freiburg, Az.: 45.55g-Jen/Fr vom 07. April 1995): Seltene Wärmebelastung in Verbindung mit seltener Kältebelastung im Talraum. An den Hängen nehmen die Kältereize zu.</p> <p>Triberg trägt das Prädikat "Heilklimatischer Kurort".</p>
7. Landschaft 7.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	<p>Tief eingesenktes Tal der Gutach; steile, bewaldete Talflanken. Hohe Vielfalt (abwechslungsreiche Wälder, naturnaher Bachlauf). Hohe Eigenart (typisches Schwarzwald-Tal).</p> <p>Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Bundesstraße und die Gebäude mit ihren Nebenflächen (Parkplätze).</p>
7.2 Freiraum	<p>Der Talraum ist fußläufig nicht erschlossen. Am Westrand des Plangebietes verläuft der Wanderweg von Triberg nach Hornberg (Franz-Göttler-Weg) hangparallel im steilen Waldhang. Es gibt aufgrund des steilen Geländes aktuell keine Fußwegeverbindung ins Plangebiet.</p> <p>Aufgelassene Wege aus der ehemaligen Parknutzung sollen im Rahmen der Projektplanung „Kuckuckland Schwarzwald“ wieder reaktiviert werden.</p>
8. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Denkmäler sind nicht ausgewiesen. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.</p>



Wechselwirkungen
zwischen den
Schutzgütern

Die Schutzgüter sind im räumlichen Wirkungsgefüge miteinander verbunden und können sich insbesondere über die Stoffströme gegenseitig beeinflussen. Im Untersuchungsraum sind insbesondere folgende Wechselwirkungen von Belang:

- Das Schutzgut 'Boden' ist über das durch den Boden sickernde und verdunstende Wasser mit dem Schutzgut 'Wasser - Grundwasser' und dem Schutzgut 'Wasser - Oberflächenwasser' verbunden.
- Die Oberflächenwasser-Rückhaltung (Schutzgut 'Wasser - Oberflächenwasser') hängt auch vom Bodenbewuchs (Schutzgut 'Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt') ab.
- Das Schutzgut 'Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt' hat Auswirkungen auf die Schutzgüter 'Landschaft' und 'Menschen', da eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt die Erholungseignung der freien Landschaft erhöht und die Qualität des Wohnumfeldes verbessert.
- Das Schutzgut 'Fläche' ist ein Indikator für die jeweilige Ausprägung der Schutzgüter im Raum und ist ihnen notwendig innewohnend. Die Wertigkeiten bzw. Bedeutungen und Funktionen der Schutzgüter sind in der Fläche repräsentiert. Insofern ist das Schutzgut 'Fläche' als Eigenschaft der übrigen Schutzgüter in ihnen enthalten. Ein vorhabensbedingter Flächenverlust geht immer mit der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter einher.

Diese Wechselwirkungen werden jeweils bei den Bewertungen der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

2.2

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Sukzessionswald wird sich weiter zu einem geschlossenen Bestand hin entwickeln. Offene feinerdereiche Flächen würden sich ohne Pflegeeingriffe über verschiedene Sukzessionsstadien (Brombeergestrüpp, strauchreiche Stadien insbesondere mit Haselnuss) zum geschlossenen Wald entwickeln. Dies ist gegenwärtig in verschiedenen Teilbereichen des Plangebietes zu beobachten. Die Blockschutthalde wird weiterhin offen bleiben; Gehölze können sich nur sehr vereinzelt in feinerdereicheren Lücken entwickeln.

Der geschlossene Wald wird sich im Bestand erhalten. Langfristig sind Schäden durch Schädlingsbefall (Borkenkäfer) oder Phasen länger anhaltender Trockenheit nicht auszuschließen. Diese potentiellen Effekte betreffen die gesamte Region und sind nicht spezifisch für das Plangebiet.

Die Gutach wird in ihrer Struktur unverändert bleiben. Es wird erwartet, dass der gute ökologische Zustand bis 2021 erreicht wird (s. o.)

Auf den bereits errichteten Fußgängerbrücken können Besucher des Hauses der 1000 Uhren auf die westliche Gutach-Seite gehen und sich im Gelände des Sukzes-



sionswaldes bewegen. Dies kann zu Trittbelastungen des Bodens und Störungen der Waldbodenflora im Nahbereich führen.

Der Kraftfahrzeugverkehr auf der B 33 wird weiterhin Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Beunruhigungen des Talraumes entsprechend den zukünftigen Verkehrsbelastungen erzeugen.

2.3 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

2.3.1 **Projektwirkungen**

Zur Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen sind voraussichtliche Auswirkungen des Bebauungsplangebiets nach ihrer Art, Intensität und zeitlichen Dimension einzuschätzen. Bei geplanten baulichen Maßnahmen sind in der Regel folgende Wirkfaktoren zu betrachten:

- anlagebedingte Wirkungen,
- baubedingte Wirkungen,
- betriebsbedingte Wirkungen.

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen verursachen i. d. R. die stärksten Umweltauswirkungen. Sie umfassen Effekte, die durch die Neugestaltung des Geländes verursacht werden:

- Inanspruchnahme von Boden sowie Beseitigung von Gehölzaufwuchs in vergleichsweise geringem Umfang
 - durch die geplante Anlage der Eventhütten einschließlich der Sockel, auf denen sie errichtet werden sollen,
 - zur Wiederherstellung und Neuanlage der Wege,
 - für platzartige Erweiterungen und den geplanten Festplatz sowie die parkartige Auflichtung des Geländes einschließlich der Sitzstufenanlagen und Präsentationsflächen im unteren Hangbereich an der Gutach.
- Beseitigung des Fußes der Blockschutthalde mit dem Aufwuchs (Landschaftselement mit allgemeiner Bedeutung außerhalb des geschützten Biotops) für den Festplatz, die Sitzstufenanlage und die Eventhütte Haupthaus.
- Neuorganisation der Freiflächen und Parkplatzflächen im Bereich der Gebäude an der B 33 auf aktuell weitestgehend versiegelten Flächen.
- Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens.
- Mögliche weitere Verringerung des Hochwasserretentionsvolumens durch Einbauten (Bühne am Festplatz) innerhalb der Hochwasserflächen für das hundertjährige Hochwasser HQ₁₀₀.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 7715341 'Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg', das Vogelschutzgebiet Nr. 7915441 'Mittlerer Schwarzwald' und den geschützten Biotop Nr. 278153265093 'Geröllhalden S Untertal' sind nicht zu erwarten.



Baubedingte Wirkungen	Baubedingte Wirkungen (z.B. Inanspruchnahme durch Baustraßen, Lagerflächen oder Störwirkungen des Baubetriebes) sind in der Regel sehr heterogen und können auf der Ebene des Bebauungsplanes nur allgemein eingeschätzt werden, da konkretere Angaben zur Bauausführung und –abwicklung bei diesem Planungsstand noch nicht vorliegen. Sie treten im Normalfall nur zeitlich begrenzt auf (während der Bauzeit). Da die Baumaßnahmen des 'Kuckuckland Schwarzwald' voraussichtlich nicht alle gleichzeitig realisiert werden sollen, sondern in Abschnitten verwirklicht werden, sind baubedingte Wirkungen nur punktuell und zeitlich begrenzt zu erwarten und zudem nicht auf der gesamten Baufläche. Eine detailliertere Einschätzung der baubedingten Wirkungen ist beim gegenwärtigen Planungsstand allerdings noch nicht möglich.
Betriebsbedingte Wirkungen	Mögliche betriebsbedingte Wirkungen der geplanten Einrichtungen des ‚Kuckuckland Schwarzwald‘, die sich nachteilig auf die Schutzgüter ‚Menschen‘, ‚Tiere und Pflanzen‘ und die anderen Schutzgüter auswirken können, bilden allgemein Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen, z.B. durch Besucher, die den Park begehen, Veranstaltungen auf dem Festplatz, Fahrverkehr. Intensität und Umfang betriebsbedingter Wirkungen sind dabei von dem geplanten Betrieb der Einrichtungen abhängig (z.B. Dauer der Öffnungszeiten des Freizeitgeländes; Anzahl und jeweilige Dauer von Veranstaltungen; Maßnahmen zur Besucherlenkung, wie Angebot einer Kombikarte von ÖPNV-Anreise und Eintritt), oder von Maßnahmen des technischen Umweltschutzes. Der Fahrzeugverkehr (Parkierungsverkehr) findet ausschließlich auf der Ostseite der Gutach auf den bereits aktuell vorhandenen Flächen für den ruhenden Verkehr statt, so dass eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung von naturnahen Bereichen linksseits der Gutach nahezu ausgeschlossen ist.
Entwurf	Zu dem geplanten Vorhaben wurde ein Entwurf entwickelt, aus dem die unten beschriebenen Wirkungen abgeleitet wurden. Er zeigt beispielhaft eine Lösung zur Gestaltung des Themenparks auf (vgl. Anlage 2).

2.3.2 **Anlagebedingte Wirkungen**

Betroffene Schutzgüter Schutzgut ‚Menschen‘:

Die menschliche Gesundheit und das Wohnumfeld werden durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Die Eignung des Geländes für landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten (Spaziergehen, Wandern) wird durch die geplanten Erschließungsmaßnahmen verbessert.

Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt‘:

- Inanspruchnahme von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung durch die Anlage der Eventhütten einschließlich der Steinsockel, auf denen diese errichtet werden, der Sitzstufenanlage und von HolzstegenNadelwald, Gehölze (überwiegend aus Haselnuss aufgebaut) insbesondere unter der Mittelspannungsleitung,

Gras-/Krautfluren (Schlagfluren), Blockschutthalde außerhalb des geschützten Biotops, Weidengebüsch an der Gutach.

- Inanspruchnahme von Biotoptypen durch die Neuanlage von Trampelpfaden Nadelwald, Gehölze: Nadelwald, Gehölze, Gras-/Krautfluren (Schlagfluren), Blockschutthalde.
- Der geplante Wegebau beschränkt sich im Wald und Gehölz fast ausschließlich auf die Ertüchtigung der vorhandenen Wege (rd. 360 qm). Nur rd. 100 qm müssen neu angelegt werden, da sie im Gelände nicht mehr vorhanden sind. Im unteren, gegenwärtig bereits aufgelichteten Teil in der Nähe zur Gutach wird ein etwas dichteres Wegenetz angelegt. Dort sind Gras-/Krautfluren und Rasenan-saaten und je nach Detailplanung Weidengebüsche auf der Uferböschung der Gutach betroffen. Ferner werden bereits vorhandene Wege und Geröllablagerungen aus Bautätigkeit beansprucht.
- Flächeninanspruchnahme des Fußes der Blockschutthalde mit dem Aufwuchs (Landschaftselement mit allgemeiner Bedeutung; die Fläche liegt außerhalb des geschützten Biotops) für den Festplatz, die Sitzstufenanlage und die Eventhütte Haupthaus.

Schutzgut ‚Boden‘:

Inanspruchnahme der natürlich gelagerten podsoligen Braunerde aus Granit-Hangschutt von insgesamt mittlerer Bedeutung (skeletthaltiger Lehmsand; ohne Inanspruchnahme der vorhandenen Wege und Gerölllager aus Bautätigkeit) durch die oben beschriebenen Bauwerke ohne Ertüchtigung vorhandener Wege.

Schutzgut ‚Fläche‘:

Inanspruchnahme von Grundflächen mit verschiedenen Nutzungen (ohne Flächen mit stark eingeschränkten ökologischen Funktionen: vorhandene Wege und Geröll-lager aus Bautätigkeit).

Schutzgut ‚Wasser‘:

Grundwasser:

Versiegelung von Grundflächen. Durch Ableitung des Dachwassers von den Eventhütten in den Boden und seitliche Entwässerung von den Wegen bzw. Versickerung in den wasserdurchlässigen Wegebelägen ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Oberflächenwasser:

Hochwasser

Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserschutzgebiet HQ₁₀₀ und in einem Hochwasserschutzgebiet HQ_{extrem}. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen oder Einengungen des Hochwasserschutzgebietes HQ₁₀₀ zu erwarten.



Sollte es dennoch zu Retentionsvolumenverlusten kommen, sind diese umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Der Ausgleich wird im Bauantragsverfahren im Zuge der Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung nachgewiesen.

Gewässerrandstreifen Teile des geplanten Wegenetzes, der Präsentationsflächen bzw. der intensiver gestalteten Grünflächen und des Festplatzes sowie eventueller Installationen liegen im Gewässerrandstreifen von 5 m Breite (besiedelter Bereich). Zur Benutzung des Gewässerrandstreifens wird im Zuge des Bauantragsverfahrens in Absprache mit der Wasserbehörde ein Ausgleichskonzept entwickelt und die wasserrechtliche Befreiung oder Genehmigung eingeholt.

Schutzgut ‚Luft und Klima‘:

Die punktuell eingebrachten baulichen Anlagen verursachen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Luft und Klima‘.

Im Sondergebiet SO1 sind keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand zu erwarten.

Schutzgut ‚Landschaft‘:

Der „Einbau“ der eingeschossigen Eventhütten in den Wald verursacht nur punktuelle und geringe Eingriffe in das Landschaftsbild. Die Waldkulisse bleibt insgesamt erhalten.

Im Bereich an der Gutach unterhalb des Waldes wird das Landschaftsbild parkartig gestaltet. Die Gestaltung der offenen Flächen überwiegend mit naturnahen Wiesen und einzelnen Strauchpflanzungen binden die vorgesehenen Wege und Eventhütten ein, die sich im Design an Schwarzwaldhäuschen anlehnen. Damit wird auch die bis in die 60-iger Jahre vorhandene traditionelle Nutzung des Geländes als Fest- und Tanzplatz sowie als Park und Garten für die Hotelgäste des Gasthauses „Forelle“ wieder aufgenommen.

Schutzgut ‚Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter‘:

Kulturelles Erbe wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Nutzung der Gebäude zwischen der Gutach und der Bundesstraße wird beibehalten und vorhandene historische Substanz nicht verändert.

2.3.3

Betriebsbedingte Wirkungen

Betroffene Schutzgüter Schutzgut ‚Menschen‘:

Die menschliche Gesundheit und das Wohnumfeld werden durch den Betrieb des geplanten Themenparks nicht betroffen.



Die Eignung des Geländes für landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten (Spaziergehen, Wandern) wird durch die geplanten Erschließungsmaßnahmen verbessert.

Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt‘:

Lärm, Beunruhigung

Durch Spaziergänger auf den zu ertüchtigenden Wegen, den Trampelpfaden und geplanten Aussichtspunkten wird im Vergleich zum Ist-Zustand eine geringe Beunruhigung in das Gebiet getragen.

Im Bereich des geplanten Festplatzes mit Sitzstufenbereich an der Gutach sollen Festveranstaltungen und Darbietungen stattfinden.

Licht

Damit die Wege in der Dämmerung und Nacht sicher begehbar sind, soll eine Beleuchtung installiert werden. Nach dem aktuellen Planungsstand ist diese nur im unteren, nicht bewaldeten Parkbereich an ausgesuchten Punkten, und zwar den Wegekreuzungen und der Eventhütte Haupthaus vorgesehen. Die Beleuchtung wird nur während der Betriebszeiten des Themenparks bzw. bei abendlichen Veranstaltungen auf dem Festplatz eingeschaltet.

Schadstoffe

Stäube oder Abgase treten westlich der Gutach nicht auf. Im Bereich der Parkplätze ist kein erhöhter vorhabensbedingter Schadstoffeintrag zu erwarten.

In allen Fällen ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen streng geschützter Arten zu erwarten (vgl. Kap. 7).

Schutzgut ‚Boden‘:

Keine betriebsbedingten Auswirkungen.

Schutzgut ‚Wasser‘:

Keine betriebsbedingten Auswirkungen. Es entsteht kein Abwasser oder Schmutzwasser. Sanitäre Anlagen befinden sich im vorhandenen „Haus der 1.000 Uhren“. Fahrzeugverkehr findet nur auf den vorhandenen Verkehrsflächen statt.

Schutzgut ‚Luft und Klima‘:

Keine betriebsbedingten Auswirkungen.

Schutzgüter ‚Landschaft‘ sowie ‚Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter‘:

Keine betriebsbedingten Auswirkungen.

2.4 **Summations- und Kumulationswirkungen**

Im Umfeld des Plangebietes sind gegenwärtig keine weiteren umweltrelevanten Projekte geplant. Es ist davon auszugehen, dass die Gewerbebetriebe in Untertal (Loch) im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden. Es sind keine Wechselwirkungen mit dem Projekt Kuckuckland am Haus der 1000 Uhren zu erwarten.

3. **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen**

Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (= Flächennutzungsplan) wurden grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen durch die geplanten Einrichtungen des ‚Kuckuckland Schwarzwald‘ benannt. Diese werden nachfolgend soweit konkretisiert, wie es die Maßstabebene des Bebauungsplanes zulässt.

3.1 **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen**

3.1.1 **Vermeidungsmaßnahmen als Bestandteile des Plankonzeptes**

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteile des Planungskonzeptes für den Themenpark:

- Weitgehende Erhaltung der Blockschutthalde.
- Erhaltung wertvoller Einzelbäume.
- Minimierung der Erdbewegungen bzw. der Eingriffe in das Schutzgut 'Boden' durch möglichst hangangepasste Gestaltung der Wege-Erschließungen und beim Bau der Eventhütten.
- Stabilisierung künftiger Waldränder durch waldbauliche Maßnahmen, soweit vorhandene Waldränder geöffnet werden.

Die weitere Prüfung ergab, dass weitere, im Umweltbericht zur 13. Flächennutzungsplanänderung vorsorglich aufgeführte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht weiterverfolgt zu werden brauchten. Dies betraf Vorkehrungen zur Erhaltung wertvoller Einzelbäume, von Höhlenbäumen oder von Totholz, da entsprechend zu sichernde Bestandsbäume nicht vorhanden sind.

3.1.2

Vermeidungsmaßnahmen - Festsetzungen im Bebauungsplan

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu regeln:

Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt‘, ‚Landschaft‘ Regelungen zur Erhaltung der Gutach:

Beschreibung :

Die Gutach ist als naturnahes Fließgewässer, d.h. Beibehaltung des Bachbettes und der Uferböschungen mit den großen Granitblöcken, zu erhalten. Naturstein-Ufermauern, soweit unter Berücksichtigung statischer Notwendigkeiten möglich, und Ufergehölze sind zu erhalten. Ufergehölz und Bachbett sind bei Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu sichern.

Begründung :

- Erhaltung landschaftsbildprägender Elemente.
- Sicherung der Biotopfunktionen.
- Erhaltung der Erholungseignung des Gebietes.

Festsetzung : gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt‘ Verwendung / Einsatz insektenschonender Beleuchtung

Beschreibung :

Als Außenbeleuchtung sind nur insektenschonende Leuchtentypen mit geschlossenem, insektendichten Gehäuse zulässig. Die Beleuchtung ist nach oben und seitlich abzuschirmen. Der Lichtstrahl ist senkrecht nach unten zu richten. Die insektenschonende Außenbeleuchtung ist im gesamten Geltungsbereich zu verwenden. Die Beleuchtung darf nur während der Betriebszeiten des Themenparks bzw. bei abendlichen Veranstaltungen auf dem Festplatz eingeschaltet werden.

Begründung :

- Vermeidung der Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten.

Festsetzung : gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Hinweis: Als insektenschonend gelten nach aktuellem Stand der Technik ausschließlich die folgenden Lampentypen:

- Natriumdampf-Niederdrucklampen
- LED-Lampen.

Andere Lampentypen können verwendet werden, sofern sie von ihrer Spektralverteilung ebenso insektenschonend wirken wie die zuvor genannten und dies durch geeignete Gutachten oder Prüfberichte nachgewiesen wird. Hinsichtlich der Beleuchtungstechnik und Leuchtmittelauswahl ist der zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung maßgebliche Stand der Technik zu berücksichtigen.

Schutzgüter ‚Boden‘, ‚Wasser‘

Stellplatzflächen

Beschreibung :

Stellplatzflächen im SO1 sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wasser-gebundene Decke) auszuführen. Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.

Begründung :

- Reduktion des Oberflächenabflusses,
- Minderung der Auswirkungen auf das Kleinklima (bei offenporigen Belägen geringere Aufheizung im Vergleich zu versiegelten Flächen),
- Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens.

Festsetzung : gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Dacheindeckungen

Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.

Begründung :

- Vermeidung der Schadstoffbelastung des Bodens, von Grund- und Oberflächenwasser.

Festsetzung : gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Regenwasserbewirtschaftung

Beschreibung :

Versickerung von unbelastetem Dachwasser und von Oberflächenwasser aus den Freiflächen im unbebauten Bereich des Plangebietes.

Begründung :

- Umsetzung der Regelungen von §§ 54 ff WHG,
- Entlastung des Kanalsystems und der Kläranlage,
- Grundwasseranreicherung.

Festsetzung : gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB

3.1.3

Vermeidungsmaßnahmen - Hinweise im Bebauungsplan

Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt‘, ‚Landschaft‘

Erhaltung landschaftsbildprägender Bäume

Beschreibung :

Neue Wege sind unter möglicher Erhaltung von alten Einzelbäumen anzulegen, z. B. durch Verschwenken des Wegeverlaufes oder durch Aussparungen am Wegrand. Die Ertüchtigung der vorhandenen Wege hat so zu erfolgen, dass alte Einzelbäume so weit möglich erhalten bleiben.

Begründung :

- Erhaltung landschaftsbildprägender Elemente.
- Erhaltung von Lebensraum-Bestandteilen.
- Erhaltung der Erholungsseignung des Gebietes.

Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt‘ Baufeldfreimachung

Beschreibung :

1. Brutvögel:

Die Baufeldfreimachung und insbesondere die Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Brutvögel, d.h. nur vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden.

2. Haselmaus:

Zur Minimierung der Tötungsrisiken für die Haselmaus im Zuge der Baufeldfreimachung sind grundsätzlich nachfolgende Maßnahmen zu beachten:

- Schonende Baumfällung und oberirdischer Rückschnitt von Sträuchern und Unterwuchs ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche auf ca. 15 cm zwischen Anfang November und Ende Februar.
- Baumfällung mit Einzelstammentnahme ohne maschinelles Befahren und ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche.
- Wurzelteller/Baumstubben bleiben ggf. bis zum Frühjahr im Boden.
- Abschließende Räumung des Baufelds ggf. ab April/Mai bzw. witterungsabhängig bei Tagestemperaturen >15 °C.

Bei einer Betroffenheit nur einzelner Bäume und Sträucher ist ggf. auch eine vollständige Herstellung des Baufelds in einem Arbeitsschritt vertretbar.

3. Reptilien:

Zur Vermeidung etwaiger Tötungsrisiken gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorsorgend Maßnahmen zur Vergrämung möglicherweise anwesender streng geschützter Reptilien durchzuführen. Die Vergrämung erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe der Tiere je nach Witterung im März/April oder September/Oktober, wobei je nach Ausstattung des Lebensraumes zunächst schonend die Vegetation beseitigt wird. Anschließend können zur Vergrämung der Tiere die Flächen mit Folien abgedeckt werden. Weiterhin wird empfohlen, eine Einwanderung von Tieren in die Baufelder insbesondere im nördlichen Planungsabschnitt durch Errichtung von Schutzzäunen zu verhindern.

Begründung :

Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den europäischen Vogelarten, bei der Haselmaus und bei der Schlingnatter.



- 3.2 Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen**
- 3.2.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (interne Kompensation) - Festsetzungen**
- Maßnahme 1 Grünfläche**
Beschreibung :
 In den Grünflächen ist der Waldcharakter zu erhalten. Bauliche Anlagen sind nur in untergeordnetem Umfang zulässig. Zur Ertüchtigung der vorhandenen Waldwege ist die Beseitigung des Aufwuchses zulässig. Die Anlage von Trampelpfaden und Holzstegen ist zulässig. Der Anteil versiegelter Flächen darf 10 % nicht überschreiten.
Begründung :
 - Erhaltung des Waldcharakters als Voraussetzung für die Erholung und als Kulisse für die Eventhütten,
 - Erhaltung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen.
Festsetzung : gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB.
- Maßnahme 5 Anpflanzung von Einzelbäumen**
Beschreibung :
 Je 6 Stellplätze ist 1 großkroniger Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind fachgerecht in eine Pflanzscheibe von mindestens 2 x 2 m Größe zu pflanzen. Diese ist gegen Bodenverdichtung zu sichern (z. B. durch Metallgitter).
Begründung :
 - Ausgleich für die zusätzliche Flächenversiegelung infolge der zulässigen baulichen Anlagen im geplanten Themenpark und der Vergrößerung der Parkplatzafläche.
 - Gestaltung des Parkplatzes.
 - Verbesserung des Mikroklimas auf dem Parkplatz.
 - Schaffung versickerungsaktiver Flächen.
Festsetzung : § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.
- 3.2.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (interne Kompensation) – örtliche Bauvorschriften**
- Maßnahme 4 Anlage von Grünflächen im Sondergebiet SO1**
Beschreibung :
 Im Sondergebiet SO1 sind die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen als insektenfreundliche Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Förderung der Biodiversität ist auf eine Vielfalt der Bepflanzung mit einheimischen Bäumen, Sträuchern, Kletterpflanzen und Stauden zu achten. Die Anlage von Schottergärten oder ähnlich monotonen, nicht begrünter Flächen ist unzulässig. (vgl. § 21a NatSchG). Zum Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.
Begründung :
 Teile des vorhandenen Parkplatzes sollen entsiegelt werden



- zum Ausgleich für die zusätzliche Flächenversiegelung infolge der zulässigen baulichen Anlagen im geplanten Themenpark und der Vergrößerung der Parkplatzfläche,
- zur Gestaltung des Parkplatzes,
- zur Verbesserung des Mikroklimas auf dem Parkplatz und
- zur Schaffung versickerungsaktiver Flächen.

3.2.3

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (interne Kompensation) - Hinweise

Maßnahme 2

Sondergebiet SO2

Beschreibung :

Im Sondergebiet SO2 ist auf den nicht bebaubaren Flächen, d. h. auf den Flächen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen, ein parkartiger Charakter zu erhalten. Die Entnahme einzelner Bäume und Gehölze ist zulässig. Die nicht mit Gehölzen oder Wald bestandenen und die nicht bebauten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

Die Herstellung einer Sitzstufenanlage in einer Größe von maximal 150 qm ist zulässig.

Begründung :

Die gesamte Fläche soll als Erholungsfläche gestaltet und entwickelt werden. Damit wird an die historische Nutzung des Geländes als Park und Garten für die Gäste des Gasthauses Forelle sowie als Fest- und Veranstaltungsplatz angeküpft. Der waldartige Parkcharakter soll als Bestandteil dieses Konzeptes im Sondergebiet SO2 weiterhin erhalten bleiben.

Maßnahme 3

Herrichtung bestehender Trockenmauern

Beschreibung :

Bestehende Trockenmauern sind als Landschaftselement zu erhalten und herzurichten. Sie sind möglichst unter Erhaltung von eventuell auf ihnen wachsenden Altbäumen freizustellen, auf ihnen wachsende Vegetation zu beseitigen und in Stand zu setzen.

Begründung:

- Erhaltung eines Gestaltungselementes zur Förderung der Erholungseignung.
- Erhaltung und Entwicklung eines Elementes von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt‘ (potentieller Lebensraum u. a. für Insekten und eventuell Zauneidechse).

Gewässerrandstreifen

Im Plangebiet verlaufen entlang der Gutach Gewässerrandstreifen. In einem Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 4 WHG verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts

- anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind.

Gemäß § 29 Abs. 3 WG Baden-Württemberg ist im Gewässerrandstreifen ebenfalls verboten:

1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern,
2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Gemäß § 29 Abs. 2 WG Baden-Württemberg sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Bis zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wird mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt, welche Zulassungsentscheidungen zu treffen sind.

Retentionsraum

Im Plangebiet liegt ein Überschwemmungsgebiet HQ_{extrem} und ein Überschwemmungsgebiet HQ_{100} . Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Einengung des Überschwemmungsgebietes nicht zulässig und somit nicht zu erwarten.

Weitere Maßnahmen erwiesen sich nach Prüfung als nicht erforderlich, da sich aufgrund der vorgefundenen Tier- und Pflanzenbestände kein weiterer Ausgleichsbedarf ergibt.

3.3

Forstrechtliche und naturschutzrechtliche Kompensation

Maßnahmen-Umfang

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes führen zu einer dauerhaften Waldinanspruchnahme nach § 9 LWaldG und zu einem Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Für die Beanspruchung von Waldflächen erteilt die höhere Forstbehörde nach § 10 LWaldG eine Umwandlungserklärung, soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine unbefristete Waldumwandlung für den Teil des Plangebietes, der westlich der Gutach liegt, bei der Unteren Forstbehörde beantragt. Eine Beseitigung von Waldbäumen ist insbesondere für die Eventhütten mit den Steinsockeln, auf denen diese errichtet werden sollen, Trampelpfade, Holzstege und neu anzulegende Wegstücke nötig.

Nach Aussagen der Forstverwaltung kann für die Kompensation der Waldinanspruchnahme voraussichtlich auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung verzichtet werden, da im Mittleren Schwarzwald im Raum Triberg bereits ein überdurchschnittlich hoher Waldanteil besteht (Bewaldungsanteil über 60 %). Eine Erhöhung des



Waldanteils wäre vor allem aus Sicht des Naturschutzes und der Erholungsnutzung problematisch. Stattdessen wird angestrebt, zur forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensation Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (Biotop-Entwicklungsmaßnahmen) durchzuführen. Im Sinne der Mehrfachfunktion sollen sie sowohl dem forstrechtlichen Ausgleich als auch dem Ausgleich beim Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt‘ dienen. Sie werden bis zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes festgelegt und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

3.4 Vorläufige Bilanzierung (Gegenüberstellung von Auswirkungen / Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation)

Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung

In der nachfolgenden Übersicht 3.1 werden die durch das geplante Vorhaben verursachten Umweltauswirkungen den vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Sinne einer vorläufigen Gesamtbilanz gegenübergestellt. Grundlage der Bilanzierung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach dem gegenwärtigen Vorentwurf. Es verbleibt ein vorläufiges Kompensationsdefizit bei den Schutzgütern ‚Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt‘ und ‚Boden‘. Zur Beseitigung dieses Defizits wird ein Kompensationskonzept in Abstimmung mit den zuständigen Behörden bis zur Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes entwickelt.

Übersicht 3.1 : Vorläufige Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Schutzgut / Beeinträchtigung	Vermeidung / Minimierung	Kompensationsmaßnahmen	vorläufiges Fazit
1. Schutzgut ‚Menschen‘ (Wohnen, Wohnumfeld, Erholungsnutzung) 1.1 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen Keine vorhabenbedingte Änderung der Belastungssituation für die Wohnfunktion im Plangebiet und seiner Umgebung	Verbesserung der landschaftsbezogenen Erholungseignung durch Gestaltung als Themenpark.	--	Keine erheblichen Beeinträchtigungen
2. Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt‘ 2.1 Anlagebedingte Wirkungen Inanspruchnahme von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung (Nadelwald, Gehölz, Fels, Blockschutthalde) <u>innerhalb der privaten Grünflächen</u> für Wege*, Trampelpfade, Eventhütten mit Steinsockel sowie Holzstege in einem maximalen Umfang von 10 %; das sind rd.	Erhaltung des waldartigen Parkcharakters gemäß Maßnahmen 1 und 2 . Ertüchtigung der vorhandenen Wege (rd. 360 qm). Anlage neuer Wege unter Schonung alter Bäume. Erhaltung der Gutach als naturna-	Herrichtung bestehender Trockenmauern als Gestaltungs- und Lebensraumelement gemäß Maßnahme 3 . Anlage und Unterhaltung der nicht überbauten privaten Grundstücksflächen als insektenfreundliche Grünflächen gemäß Maßnahme 4 . Verpflichtung zur Einreichung ei-	Die Beeinträchtigungen durch die Gebäude mit den Steinsockeln sind weitgehend punktueller Natur und werden unter dem vorhandenen Waldschirm realisiert. Der Wegeausbau betrifft überwiegend lediglich die Ertüchtigung vorhandener Wege. Neue



Schutzgut / Beeinträchtigung	Vermeidung / Minimierung	Kompensationsmaßnahmen	vorläufiges Fazit
<p>600 qm. * Diese Wege existieren bereits und werden ertüchtigt.</p> <p>Inanspruchnahme von Bio-toptypen mit allgemeiner Bedeutung (Nadelwald, Gehölz, Fels, Blockschutthalde, Gras-/Krautflur, Rasenansaat) <u>innerhalb des Sondergebietes SO2</u> für Wege (Ertüchtigung vorhandener Wege sowie Neuanlage), Trampelpfade, Eventhütten mit Steinsockel, Sitzstufenanlage sowie Holzstege in einem Umfang von maximal rd. 2.000 qm.</p> <p>Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten</p>	<p>hes Fließgewässer.</p> <p>Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit, d.h. nur vom 01.10. bis 28.02.</p> <p>Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Hauptbrutzeit, d.h. nur vom 01.10. bis 28.02.</p>	<p>nes Freiflächengestaltungsplan.</p> <p>Anpflanzung von Einzelbäumen auf den Parkplatzflächen östlich der Gutach gemäß Maßnahme 5.</p> <p>Biotop-Entwicklungsmaßnahmen in vorhandenen Waldbeständen zur forstrechtlichen Kompensation der Waldumwandlung. - Diese Maßnahmen werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden bis zur Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes entwickelt. –</p> <p>--</p>	<p>Wege werden überwiegend außerhalb des Waldes angelegt. Die nicht durch Wege, die Sitzstufenanlage und Gebäude beanspruchten Flächen außerhalb des bestehenden Waldes werden als insektenfreundliche Grünflächen gestaltet. Die geplanten Biotop-Entwicklungsmaßnahmen in vorhandenen Waldbeständen zur forstrechtlichen Kompensation der Waldumwandlung verbessern die Biotopfunktionen im Naturraum, in dem der Bebauungsplan liegt (Mehrfachfunktion von Maßnahmen).</p> <p>Es wurden nur weit verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten festgestellt. Durch die Vermeidungsmaßnahme werden erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvögel vermieden.</p>
<p>Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer streng geschützten Art: Haselmaus</p>	<p>Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schonende Baumfällung und oberirdischer Rückschnitt von Sträuchern und Unterwuchs ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche auf ca. 15 cm zwischen Anfang November und Ende Februar - Baumfällung mit Einzelstammnahme ohne maschinelles Befahren und ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche - Wurzelteller/Baumstubben bleiben ggf. bis zum Frühjahr im Boden - Abschließende Räumung des Baufelds ggf. ab April/Mai bzw. witterungsabhängig bei Tagestemperaturen >15 °C. 	<p>--</p>	<p>Durch die Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstabestände vermieden.</p>



Schutzgut / Beeinträchtigung	Vermeidung / Minimierung	Kompensationsmaßnahmen	vorläufiges Fazit
Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer streng geschützten Art: Schlingnatter	Es wird empfohlen, eine Vergrämerungsmaßnahme durchzuführen.		Durch die Vermeidungsmaßnahme wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstabstände vermieden.
Natura 2000: Die Schutzgebiete - FFH-Gebiet Nr. 7715341 'Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg' - Vogelschutzgebiet Nr. 7915441 'Mittlerer Schwarzwald' sind nicht betroffen	--	--	--
2.2 Betriebsbedingte Wirkungen Beunruhigungen durch Besucher des Themenparks sowie durch sporadische Festveranstaltungen und Darbietungen auf dem geplanten Festplatz. Punktuelle Wege-Beleuchtung	-- -Verwendung / Einsatz insekten-schonender Beleuchtung. -Beleuchtung nur während der Betriebszeiten des Parks (keine nächtliche Dauerbeleuchtung).	--	Keine erheblichen Beeinträchtigungen, da keine störungsempfindlichen Arten betroffen sind. Bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.
3. Schutzgut 'Fläche'	Die flächenbezogenen Auswirkungen sind bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt.		
4. Schutzgut 'Boden' 4.1 Anlagebedingte Wirkungen Inanspruchnahme von Boden durch - Eventhütten einschließlich der Steinsockel, - Sitzstufenanlage, - Neuanlage von Wegen, - Ertüchtigung und Befestigung der vorhandenen Wege sowie - Holzstege. Die Inanspruchnahme, Neuversiegelung und -befestigung von ursprünglichem (nicht anthropogen verändertem) Boden ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in den privaten Grünflä-	Minimierung der Beeinträchtigungen durch -punktueller Anlage von Eventhütten und sonstigen Erholungseinrichtungen bei geringer Inanspruchnahme natürlich gelagerter Böden, -Ertüchtigung des bestehenden Wegenetzes und Neuanlage von Wegen als unversiegelte Wege, soweit dies mit dem Ziel der Barrierefreiheit der Wege vereinbar ist; -wasserdurchlässige Beläge auf den Kfz-Stellflächen östlich der Gutach.	-Entsiegelung von Teilen der vorhandenen Verkehrsfläche und Anlage von Grünflächen im Zuge der Umgestaltung im Bereich des Hauses der 1000 Uhren (Mehrfachfunktion für die Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt‘, ‚Boden‘ und ‚Wasser‘).	Es entsteht ein Ausgleichsdefizit, da im Bereich des Themenparks nahezu keine Möglichkeiten bestehen, die Bodenversiegelung und die Veränderung der Grundflächen auszugleichen. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird im Rahmen einer Ersatzmaßnahme kompensiert. Diese wird bis zur Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes entwickelt.



Schutzgut / Beeinträchtigung	Vermeidung / Minimierung	Kompensationsmaßnahmen	vorläufiges Fazit
<p>chen in einem Umfang von bis zu 10 % zulässig; das sind rd. 600 qm. Darin ist die Ertüchtigung von rd. 220 qm vorhandener Wege enthalten. (Im Sondergebiet SO2 werden rd. 140 qm vorhandener Wege ertüchtigt.)</p>			
<p>4.2 betriebsbedingte Wirkungen Keine</p>	--	--	--
<p>5. Schutzgut 'Wasser'</p> <p>5.1 Anlagebedingte Wirkungen Inanspruchnahme von versickerungsaktiven Flächen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eventhütten einschließlich der Steinsockel, - Sitzstufenanlage, - Neuanlage von Wegen sowie - Holzstege. <p>Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens durch Spazierwege und ggf. Holzbühne am geplanten Festplatz.</p>	<p>Minimierung der Beeinträchtigungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - punktuelle Anlage von Eventhütten und sonstigen Erholungseinrichtungen bei geringer Inanspruchnahme natürlich gelagerter Böden, - Ertüchtigung des bestehenden Wegenetzes mit wassergebundener Decke, - wasserundurchlässige Befestigung von Wegen nur in steil geneigten Abschnitten, - Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl GRZ von 0,8 im Sondergebiet SO1 für Gebäude, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche. - Versickerung von Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen in den Boden. - Wasserdurchlässige Bauweise der Kfz-Stellplätze. <p>Keine Errichtung hochbaulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen.</p>	<p>- Entsiegelung von Teilen der vorhandenen Verkehrsfläche und Anlage von Grünflächen entsprechend Festsetzung Nr. 1.5.2, wonach 20 % der Fläche des Sondergebietes SO1 nicht überbaut werden dürfen (Mehrfachfunktion für die Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt‘, ‚Boden‘ und ‚Wasser‘).</p> <p>Ggf. Aufwertung von Uferbereichen der Gutach außerhalb des Plangebietes in Absprache mit der Wasserbehörde im Bauantragsverfahren.</p>	<p>Aufgrund der weitgehend lediglich punktuellen Inanspruchnahme versickerungsaktiver Flächen und der seitlichen Versickerung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung.</p> <p>Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.</p>
<p>5.2 betriebsbedingte Wirkungen Keine</p>	--	--	--
<p>6. Schutzgut 'Luft und Klima'</p> <p>6.1 Anlagebedingte Wirkungen Errichtung der sog. Eventhüt-</p>	Punktuell eingebrachte bauliche	--	Keine erheblichen Be-



Schutzgut / Beeinträchtigung	Vermeidung / Minimierung	Kompensationsmaßnahmen	vorläufiges Fazit
ten. Vorhandene Parkplätze im Sondergebiet SO1.	Anlagen, Erhaltung des Wald-Schirmes. --	 Anpflanzung von Einzelbäumen gemäß Maßnahme 5 .	eintrachtigungen. Keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.
7. Schutzgut ‚Landschaft‘ 7.1 Anlagebedingte Wirkungen Errichtung der sog. Eventhütten. Anlage von Spazierwegen. Vorhandene Parkplätze im Sondergebiet SO1.	Punktuell eingebrachte bauliche Anlagen. Erhaltung der Waldkulisse gemäß Maßnahme 1 . --	Parkartige, naturnahe Gestaltung der offenen Flächen unterhalb des vorhandenen Waldes gemäß Maßnahme 2 . Anlage von Grünflächen gemäß Maßnahme 4 . Anpflanzung von Einzelbäumen gemäß Maßnahme 5 .	Keine erheblichen Beeinträchtigungen. Keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.
8. Schutzgut ‚Kulturelles Erbe‘ Es sind keine Bau- oder Baudenkmale betroffen	--	--	--

4. Planungsalternativen

Es handelt sich um ein Vorhaben am konkreten Ort des Hauses der 1000 Uhren, an dem das Thema "Schwarzwälder Kuckucksuhren" bereits gegenwärtig präsent ist und erweitert werden soll. Ferner haben in der Vergangenheit bereits vergleichbare Erholungsnutzungen stattgefunden (ehemaliger Festplatz von Gremmelsbach, ehemaliger Park des Gasthauses Forelle). Diese Bereiche sollen reaktiviert werden. Insofern sind zu dem Vorhaben keine vergleichbaren Alternativen erkennbar, zumal eine – theoretische – Neuerschließung von Waldflächen zu diesem Zweck zu weit aus größeren Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die forstwirtschaftlichen Belange führen würde.

5. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die vorhandenen Angaben sind ausreichend. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung sind nicht aufgetreten.

6. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die erforderlichen Vorgaben werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt, z. B. zu einer ökologischen Baubegleitung.

7. Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG)

7.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Er beinhaltet verschiedene Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten.

Demnach ist es nach Absatz 1 verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

7.2 Beurteilung

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes (Kramer 2021) macht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen folgende Angaben:

7.2.1 Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Ertüchtigung ehemaliger Wege sowie der Errichtung von Aussichtspunkten und kleinen Hütten sind Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich, die von verschiedenen **Vogelarten** besiedelt werden. Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsstadien ist es daher erforderlich, die Arbeiten im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Unter dieser Voraussetzung bleiben die **Zugriffsverbote** des § 44 Absatz 1 Nr. 1 für die Gruppe der Vögel **unberührt**.

Haselmaus

Nach den vorliegenden Ergebnissen werden die Gehölze im Planungsraum von der Haselmaus besiedelt. Es besteht daher das Risiko, dass im Zuge der Baufeldherstellung Individuen der streng geschützten Art getötet werden und es somit zu einem artenschutzrechtlichen Verbot kommt. Zur Minimierung der Tötungsrisiken für die Haselmaus im Zuge der Baufeldherstellung sind grundsätzlich die in Kap. 3.1 beschriebenen Maßnahmen zu beachten:

Bei einer Betroffenheit nur einzelner Bäume und Sträucher ist ggf. auch eine vollständige Herstellung des Baufelds in einem Arbeitsschritt vertretbar. Dies wäre im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu klären. Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen ist es möglich, das Tötungsrisiko für die Haselmaus soweit zu minimieren, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt werden. Es wird empfohlen, die Umsetzung der genannten Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten.

Reptilien

Für Reptilienarten ist nach Datenlage mit keiner Tötung von Individuen streng geschützter Arten zu rechnen. Dies gilt mit hinreichender Prognosesicherheit für die Zauneidechse. Dagegen kann ein Vorkommen der streng geschützten Schlingnatter aufgrund der zeitlich verkürzten Erfassung in Verbindung mit der schweren Nachweisbarkeit der Art nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen, im Zuge der Herstellung der Baufelder für den geplanten Bau der Eventhütten sowie der Ertüchtigung vorhandener Wege Maßnahmen zur Vergrämung möglicher anwesender streng geschützter Reptilien durchzuführen (vgl. Kap. 3.1).

Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen ist es möglich, das Tötungsrisiko für streng geschützte Reptilien soweit zu minimieren, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt werden.

7.2.2

Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die Planungen sind **keine Störungen** zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen streng geschützter Arten – hier speziell verschiedener Vogelarten – führen. Störungen für mögliche Vorkommen einzelner Reptilienarten (Schlingnatter) sowie für die Haselmaus können ebenfalls ausgeschlossen werden.

7.2.3

Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG

Vögel

Die erforderlichen Eingriffe in Gehölze führen zu einem geringfügigen Verlust von Fortpflanzungsstätten von einzelnen weit verbreiteten und häufigen Vogelarten. Grundsätzlich besteht zwar die Möglichkeit, den Verlust durch funktionserhaltende Maßnahmen auszugleichen. Für die Gruppe der Vögel ist dies allerdings nicht erforderlich, da die Waldbestände weitgehend erhalten und somit auch die ökologische Funktion der Gehölze im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für die Gruppe der Vögel somit nicht berührt.

Haselmaus

Für die Haselmaus besteht ebenfalls die Möglichkeit, den Verlust geeigneter Habitate beispielsweise durch Aufwertung nicht betroffener Waldbestände beispielsweise von monotonen Fichtenbeständen auszugleichen. Aufgrund der flächenmäßig geringen Inanspruchnahme von Gehölzen ist dies nach gutachterlicher Beurteilung allerdings nicht erforderlich, da auch für die Haselmaus die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für die Haselmaus somit nicht berührt. Dies setzt voraus, dass sich die Eingriffe auf die in Abbildung 4 dargestellten Planungen beschränken und darüber hinaus keine weiteren Gehölze beseitigt werden.

Reptilien

Nach Datenlage ist aufgrund fehlender Artnachweise mit keinen Eingriffen in Lebensstätten streng geschützter Reptilienarten zu rechnen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ruderalflächen am Hangfuß im Norden des Planungsraumes von der Schlingnatter als Teillebensraum genutzt werden. Die als Lebensraum geeigneten Blockhalden sind dagegen nur randlich vom Eingriff betroffen (vgl. Abb. 4). Insofern kann auch für die Gruppe der Reptilien angeführt werden, dass die

ökologische Funktion der im Gebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für die Gruppe der Reptilien somit nicht berührt.

Zusammenfassend betrachtet werden durch den geplanten Themen- und Eventpark unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst.

Entgegen der ersten Einschätzung im Umweltbericht zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach näherer Einschätzung des Fachgutachters funktionserhaltende Maßnahmen nicht erforderlich.

8. Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzobjekten

8.1 Prüfung der Betroffenheit des Schutzgebietssystems Natura 2000 (§ 32 BNatSchG)

In der weiteren Umgebung des Plangebietes befinden sich zwei Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000:

Nördlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet Nr. 7715341 'Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg'. Es ist gemäß Schutzgebietssteckbrief der LUBW ein bäuerlich geprägtes Landschaftsmosaik mit Magerweiden u. -wiesen, Nasswiesen u. Flachmooren sowie Berghänge u. Täler mit Felsen, Blockschutthalden und weitgehend naturnahen Wäldern (teilw. ehem. Nieder- u. Eichenschälwälder). Die Entfernung zur Grenze der nächstgelegenen Teilfläche dieses Schutzgebietes im Seelenwald beträgt rd. 130 m (die Teilfläche ist zugleich Teil des Naturschutzgebietes Nr. 3.254 'Schlossberg-Hauberg'). Wechselwirkungen mit dem geplanten Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Nördlich und westlich des Plangebietes erstreckt sich das Vogelschutzgebiet Nr. 7915441 'Mittlerer Schwarzwald'. Es handelt sich gemäß Schutzgebietssteckbrief der LUBW um hochgelegene Waldgebiete (v.a. Beerstrauch-Nadelwälder) im mittleren und östlichen Schwarzwald, die vor allem für das Auerwild wichtige Lebensräume beherbergen; am Rohrhardsberg auch größere Weidfelder und Magerwiesen (Schutzgebietssteckbrief der LUBW). Es enthält das Naturschutzgebiet Nr. 3.254 'Schlossberg-Hauberg'. Die Entfernung zur Grenze der nächstgelegenen Teilfläche im Seelenwald beträgt rd. 130 m. Wechselwirkungen mit dem geplanten Vorhaben sind nicht zu erwarten.

8.2 Prüfung der Betroffenheit des geschützten Biotops (§ 30a LWaldG)

Nach den Festsetzungen im Vorentwurf des Bebauungsplanes ist das gesetzlich geschützte Waldbiotop Nr. 278153265093 'Geröllhalden S Untertal' nicht betroffen.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Geplantes Vorhaben	Am Standort des Hauses der 1000 Uhren an der B 33 rd. 2 km nördlich von Triberg soll der Waldhang linksseits (westlich) der Gutach zu einem Erholungspark ‚Kuckuckland Schwarzwald‘ entwickelt werden. Dabei sollen die parkähnliche Freifläche, die in diesem Bereich bereits beim vormaligen Gasthof Forelle bestanden hatte, die überwachsenen Wege im Wald sowie der ehemalige Festplatz von Gremelsbach, die gegenwärtig der natürlichen Sukzession unterliegen, reaktiviert werden. Ferner sollen die Aufenthaltsqualität durch Sitzgelegenheiten und Aussichtsmöglichkeiten verbessert sowie 6 kleine eingeschossige Schwarzwaldhäuser, sog. Eventhütten und eine Eventhütte Haupthaus errichtet werden, die sich mit dem Thema der Uhrenherstellung, speziell der Kuckucksuhr, befassen.
Änderung des Flächennutzungsplanes	Zur Realisierung des Projektes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der gültige Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet im Wesentlichen Waldfläche, Wasserfläche (Gutach) sowie Flächen für die Landwirtschaft dar. Geplant ist die Ausweisung des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholung und Freizeit sowie als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung und Freizeit.
Raumplanung	Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 und der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg enthalten als Planungsgrundsätze die Förderung der Erholung und des Tourismus unter Wahrung des Natur- und Freiraumschutzes. Sie betonen insbesondere die Entwicklung an Standorten mit bereits vorhandenen Freizeit- und Tourismusangeboten. Der Landschaftsplan des GVV ‚Raumschaft Triberg‘ enthält ähnliche landschaftspflegerische Zielsetzungen zu einer naturverträglichen und landschaftschonenden Erholung.
Schutzgebiete	Im Plangebiet befindet sich kein Schutzgebiet gemäß BNatSchG oder NatSchG BW. Ein Teil der Geröllhalde im Nordteil des Plangebietes ist ein gemäß § 30a LWaldG gesetzlich geschützter Biotop.
Waldfunktionen	Der Wald ist als Erholungswald der Stufe 1b = Wald mit großer Bedeutung für die Erholung und als gesetzlicher Bodenschutzwald gemäß § 30 Landeswaldgesetz ausgewiesen worden.
Bestandssituation	Das Plangebiet liegt im Tal der Gutach. Der östliche Hang ist mit Fichten-Tannen-Buchenbestände im Baumholzalder bewaldet. Der untere, an der Gutach liegende Hangteil ist eine parkartige Freifläche. Der Nordwestteil des Plangebietes wird von einer gehölzfreien Blockhalde eingenommen, deren zentraler Teil als Waldbiotop geschützt ist. Östlich der Gutach liegen das Haus der 1000 Uhren und zwei weitere Gebäude sowie die zugeordneten Parkplatzflächen. Die Gutach weist eine vergleichsweise naturnahe Gewässerstruktur auf. Zwei Brücken zur Erschließung des Geländes links der Gutach sowie ein ufernaher Weg sind zwischenzeitlich bereits fertiggestellt.

Das Plangebiet liegt im Erholungswald Stufe 1b = Wald mit großer Bedeutung für die Erholung.

Bemerkenswert ist das Vorkommen der Haselmaus, einer streng geschützten Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die europarechtlich streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter besteht in der Blockhalde im Norden des Planungsraumes ein Lebensraumpotential.

Der Bestand der Schutzgüter gemäß UVPG ist in Übersicht 3.1 dargestellt.

Projektwirkungen

Durch die Errichtung der insgesamt 7 Eventhütten mit Feldsteinsockeln, die Anlage von Wegen, Sitzbereichen und die Wiederherstellung des Festplatzes im unteren, nicht bewaldeten Hangbereich wird Boden in geringem Umfang beansprucht. Ferner muss Gehölzaufwuchs (Sukzessionsgehölz überwiegend aus Haselnusssträuchern) beseitigt werden. Der untere Rand der Blockschutthalde wird für die Errichtung des Festplatzes, die Sitzstufenanlage und die Eventhütte Haupthaus mit der umgebenden Platzfläche außerhalb des geschützten Biotops tangiert.

Der Gewässerrandstreifen wird durch die beschriebene Freiflächenplanung beansprucht.

Im Vorfeld der Planung wurde durch Maßnahmen am Ufer der Gutach das Hochwasserretentionsvolumen für das 100-jährliche Hochwasser HQ₁₀₀ um 102 m³ vermindert.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Regelungen und Festsetzungen zur Erhaltung der Gutach, zur Verwendung insekten-schonender Beleuchtung, zur versickerungsaktiven Gestaltung von Kfz-Stellplätzen, zu Dacheindeckungen und zur Erhaltung landschaftsbildprägender Bäume empfohlen.

Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen werden Festsetzungen und Hinweise zur Erhaltung des vorhandenen Waldcharakters, zur Gestaltung der nicht bebaubaren Flächen und zur Anpflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Kfz-Stellplätze empfohlen.

Waldumwandlung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine unbefristete Waldumwandlung für Waldteile, die beseitigt werden sollen, bei der Unteren Forstbehörde beantragt.

Strenger Artenschutz

Im Plangebiet wurde ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Haselmaus nachgewiesen. Für die ebenfalls europarechtlich streng geschützte Schlingnatter besteht ein Lebensraumpotential in einer Blockhalde im Norden des Plangebietes. Es werden vorsorglich Vergrämnungsmaßnahmen empfohlen.

Artenschutzrechtliche Verbote können jedenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Baufeldherstellung vermieden werden. Die abschließende Beurteilung trifft die zuständige Behörde.



Zusammenfassung Insgesamt ist abzusehen, dass alle zu erwartenden Projektwirkungen planerisch und technisch bewältigt werden können.

Fazit Das geplante ‚Kuckuckland Schwarzwald‘ stellt eine für den Tourismus und die Erholung wirksame Maßnahme dar, die auf Grund der Vornutzung des Gebietes sowie der Wiederherstellung der Funktionen für Freizeit und Erholung nur mit vergleichsweise mäßigen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verbunden ist.
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch Maßnahmen im Zuge der Bau-feldherstellung vermeidbar.

10.

Quellen

Entwicklungs- und Freiraumplanung Eberhard + Partner (2020): Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg. 13. Flächennutzungsplan-Änderung Haus der 1000 Uhren / Kuckuckland Schwarzwald. Begründung und Umweltbericht.

Gemeindeverwaltungsverband "Raumschaft Triberg" (1993): Landschaftsplan.

Kramer, M., 2020: Bebauungsplan „Sondergebiet Kuckuckland Schwarzwald“, Gemeinde Triberg, Artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Kramer, M., 2021: Bebauungsplan „Sondergebiet Kuckuckland Schwarzwald“, Gemeinde Triberg, Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2006): Klimaatlas Baden-Württemberg. - Karlsruhe.

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003): Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg. - Villingen-Schwenningen.

SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). - In: BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2: 211-218; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP 2002).

Zink Ingenieure (2019): Studie Stadt Triberg Bebauungsplan „Sondergebiet Kuckuckland Schwarzwald“ Plausibilitätsprüfung – Hochwassergefahrenkarten.



11. Anhang

Anlage 1	Kuckuckland Schwarzwald Beschreibung
Anlage 2	Projektplan-Entwurf (unmaßstäbige Verkleinerung)
Anlage 3	Gültiger Flächennutzungsplan - Auszug
Anlage 4	Bestandsplan
Anlage 5	Flurstückskarte
Anlage 6	Beschreibung Waldbiotopkartierung Baden Württemberg Geröllhalden S Untertal
Anlage 7	Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, Januar 2021

Kuckuckland Schwarzwald Beschreibung

1 Allgemein

1.1 Das Kuckuckland ist ein kleiner Themenpark indem der Schwarzwald, seine Tradition, sein Handwerk und die Kuckucksuhr insbesondere lebhaft und erlebbar dargestellt werden. Die mit Elementen und Techniken die der Historie, der Gegenwart bis in die Zukunft hineinragen. Das zur Verfügung stehende Gebiet im den sich das ist zum Teil flach und geht dann in eine ansteigende Hanglage über. Durchzogen und begrenzt wird das Gelände zum Einen von dem Bach, der Gutach und zum Anderen vom Göttlerwanderweg. Das gesamte zur Realisierung des Kuckucklandes Schwarzwald notwendige Gelände befindet sich im Eigentum des Bauherrn. In dem Gelände wie es sich jetzt darstellt befinden sich: Bäume, Hecken, Sträucher, Felsformatierungen, Felsvorsprünge, eine Felshalde aus der Zeit des Baus der Schwarzwaldbahn, ein bereits vorhandenes Wegenetz aus der Zeit der vor dem 2. Weltkrieg, eine feste Tanzfläche aus aus den Waldfesten der 50ziger bis 60ziger Jahre- des Gesangsverein Gremmelsbach, eine noch erkennbare Fläche am Rande des Felsenhanges in dem früher die Musikkapelle Gremmelsbach aufspielte.

1.2 Bisherige Nutzung

1.2.1 Das Gelände wurde in der Vergangenheit schon als Fest und Veranstaltungsfläche in den Zeiten vor und nach dem 2. Weltkrieg als Waldfestplatz und Veranstaltungsfläche genutzt.

1.2.2 Der frühere Wirt des Gasthauses Forelle Ernst Dieterle nutzt das Areal als Park und Garten für seine Hotelgäste

1.3 Vorhandenes Wegsystem

1.3.1 Das vorhandene Wegsystem bindet den Göttlerwanderweg an und erschließt das Gelände in Teilen.

1.4 Erschließung

1.4.1 Das Gelände wird von zwei bereits gebauten Brücken über die Gutach erschlossen. Die ebenerdige Brücke vom Parkplatz her ist so ausgelegt, dass sie mit einem bis zu 3,5t schweren Fahrzeug befahren werden kann.

1.4.2 Am äußersten rechten Rand, dort wo die Verdohlung der Gutach beginnt ist auch ein Zugang mit schwerem Gerät möglich.

2 Konzept

2.1

2.1.1 Häuschen, Baukörper, Nutzflächen

2.1.1.1 Im Kuckucksand Schwarzwald entstehen an insgesamt 9 definierten Punkten, Flächen und Baufenster Baukörper, Nutz und Eventflächen die dem Wesen, dem Aussehen und Charakter nach einer Kuckucksuhr und deren Elementen entsprechen. Als Vorlage dieser Häuschen/ Baukörper und Elemente dient die Vielfalt der auf dem Markt vorhanden Kuckucksuhren. Diese Häuschen und Elemente werden dann die dann in Stil, Charakter und Aussehen auf die jeweilige Baugröße hochskaliert.

2.1.1.2 alle Baukörper und Nutzflächen sind in Ihrer Bauweise

2.1.1.2.1 begehbar

- 2.1.1.2.2 durchgehbar
- 2.1.1.2.3 offene Bauweise
- 2.1.1.2.4 geschlossene Bauweise
- 2.1.1.2.5 halboffene Bauweise

2.1.2 Einzelne Funktionen und Bewirtschaftung der Baukörper, Nutz und Eventflächen

2.1.2.1 *Allen Punkten gemeinsam*

2.1.2.1.1 Der Uhrenträger: dieser führt durchs Kuckuckland und erzählt an jeder Station eine Geschichte oder Information. Die Figur des Uhrenträgers kann in Form einer Animatronikfigur, einer Bildschirmfigur oder in Form einer VR (virtual Reality) oder AR (Augmented Realilit) oder MR (Mixed Reality) Applikation erscheinen.

2.1.2.1.2 Wasser Strom, Abwasser

2.1.2.2 **Punkt 1**

2.1.2.2.1 Haupteingang- Ausgangsgate ins/ zum Kuckuckland

2.1.2.2.2 zentraler Aufenthaltsplatz in Verbindung mit der Brücke und Blick auf:

Den Figurenbalkon

Das Wasserrad

Die Terasse mit der Wiederkehr und dem einbebauten Kuckuck "E"

den Felsen "D"

Mit dem Wasserfall/ Wasserrinne und der Präsentationsfläche

die Gutach

übers Gesamtgelände

2.1.2.2.3 1. Baufenster:

1. Baukörper in Form einer Kuckucksuhr Schwarzwaldhaus

Eher geschlossen und durchgeh Bauweise

Infotainment

Visitor Infos

Fotopunkt

Grosse bewegliche Kuckuckspfeifen

Von hier aus lässt sich der Kuckuck im der Wiederkehr "E" über der Terasse starten und bewegen

VR(virtual Reality) und AR (Augemtated Reality), MR (Mixed Reality) Apps

Sitz und Stehmöglichkeiten um den Baukörper herum

der Uhrenträger startet seine Reise

2.1.2.3 **Punkt 2**

2.1.2.3.1 2. Baufenster

2. Baukörper in Form einer alten Säge

Schwarzwälder Handwerk

Schindelmacher

Schnitzer

Kuckucksuhren Selber bauen

der Uhrenträger erzählt über das Handwerk

2.1.2.4 **Punkt 3**

2.1.2.4.1 Die Kuckucksuhr ist weltbekannt erzählt der Uhrenträger

sogar in China

Thema Ali the Fox

Comic Figur aus China

ist auch etwas Kinder

2.1.2.4.2 3. Baufenster

3. Baukörper: Kuckucksuhr als Schwarzwaldhaus mit Ali the Fox Figuren

Weltkugel in der Ali the Fox um die Welt reist und in Triberg den TriBär kennen lernt

Weltkugel ist auf einer drehbaren Scheibe nachgebildet auf der die Besucher stehen können

und von China nach Triberg reisen. (Einer Tänzerbücke aus der Kuckucksuhr nachgebildet

eher offene Bauweise innerhalb derer sich die Drehscheibe befindet

2.1.2.5 Punkt 4

2.1.2.5.1 4. Baukörper Multifunktionale Eventbühne

Entsprechend der Bauvorgaben betreffs Hochwasserschutz

Mobile Überdachung mit Segeln o.ä als Wetter und Sonnenschutz

Vorführen/ Auftritte aller Art

2.1.2.6 Punkt 5+6

2.1.2.6.1 Baufenster 4

Baukörper 5

Kuckucksuhr als Schneider Städtehaus oder weltweit grösste handgeschnitzte Kuckucksuhr

unteres Abschlussgebäude

evtl 2 geschossig

Betriebsgebäude

Kleinlager

Sanitäreanlagen

Sitz und Stehflächen

Zeitreise von 1800- bis zur Kuckucksuhr 4.0

Baukörper 6

Kuckucksuhr als Schwarzwälder Backhäusle

Brotofen

Catering

Getränke

Einfache Snacks, Baguette, Würstchen mit Brot, möglichst ohne Konzession

Sitz und Stehmöglichkeiten

2.1.2.6.2 untere zentrale Aufenthaltsbereich

2.1.2.7 Punkt 7

2.1.2.7.1 Zuschauerbereich und Steh und Sitzbereich, ca 100 Personen

in den Geröllhang eingearbeitet

2.1.2.8 Punkt 8

2.1.2.8.1 Baufenster 5

Baukörper 8

der Uhrenträger ist in Frankreich angekommen

2.1.2.9 Punkt 9

2.1.2.9.1 Baufenster 6

Baukörper 9

der Uhrenträger ist in England angekommen

2.1.2.10 Elemente die noch fehlen

2.1.2.10.1 Pendel+ Gewichte

2.1.3 Wegenetz, vorhanden Natursteinmauern

2.1.3.1 Das vorhanden Wegenetz wird wieder ertüchtigt und genutzt. Es wird so erweitert, daß die einzelne Attraktionspunkte gut und sicher und möglichst auch barrierefrei erreichbar sind (sicherlich nicht im ganzen Gebiet realisierbar). Ebenso werden die vorhandenen Natursteinmauern wieder ertüchtigt und integriert.

2.1.3.2 die Wege sollen möglichst naturbelassen und naturnah hergestellt werden, benötigen jedoch eine Oberflächenbeschaffenheit die die Verkehrssicherheit gewährleistet.

2.1.3.3 Die Wege müssen

2.1.3.3.1 so breit sein, dass eine maschinelle Schneeräumung und Pflege ermöglicht wird, d.h. mind. 2m

2.1.3.3.2 Kinderwägen und Rollstuhlgerecht sein - soweit wie möglich.

2.1.3.3.3 bei Dämmerung und Nacht sicher begehbar sein durch eine entsprechende Wegleuchtung im Form von historischen Lampen/Laternen oder einer Bodenbeleuchtung

2.1.4 Felskante, Göttlerwanderweg, Felsvorspünge

2.1.4.1 "A" Felskante

2.1.4.1.1 Die im Linken Bereich vorhanden Felskante Richtung Triberg soll durch einen Trampelpfad und Holzsteg erschlossen werden und als Ausblickpunkt ins Gutachten Richtung Triberg dienen. Die Felskante wird verkehrssicher gegen Abstürze gesichert.

2.1.4.2 "B" Göttlerwanderweg

2.1.4.2.1 von Göttlerwanderweg aus soll ein bodengestützter Holzsteg in eine bestehende Lichtung hinein als Aussichtspunkt entstehen.

2.1.4.3 "C" Felsvorsprung

2.1.4.3.1 Der Felsvorsprung im rechten Teil des Geländes Richtung Hornberg soll vom bestehen Wegenetz aus über einen von Boden gestützten Holzsteg der über den Felsvorsprung hinausragt ragt erschlossen werden und als Aussichtspunkt ins Gutachten Richtung Hornberg dienen.

2.1.4.4 "D" Fels im Gelände neben der Brücke

2.1.4.4.1 Der Fels im Gelände neben der Brücke soll als kleiner Wasserfall, Wasserrinne und Projektionsfläche inszeniert werden. Das Wasser kann der Gutach entnommen werden und werden und auch wieder in diese direkt zurückgeführt werden.

3 Balkon

3.1 Kuckuckwand

4 Wand neben Wasserrad

4.1 Räderwerk

4.2 Zeiger

5 Figurenbalkon

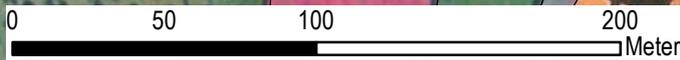
5.1 Holzsägen

5.2 Werkstatt

5.3 Uhrenträger



Sondergebiet
Freizeit und Erholung



ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG
EBERHARD + PARTNER GbR
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
78467 KONSTANZ AUGUST-BORSIG-STR. 13
TEL. 07531 / 81 29 0 FAX. 07531 / 81 29 11
eMail: efp@eberhard-partner.de



Nutzungstyp Stand: Sept. 2018

Anlage 4

- Nadelwald
- Gehölz
- Weidengebüsch
- Einzelbaum
- Blockschutt
- Fels
- Gras-/Krautflur
- Rasenansaat
- Gewässer
- Brücke
- Gebäude
- Verkehrsfläche
- Weg
- Gerölllager


ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG
EBERHARD + PARTNER GbR
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 August-Borsig-Str. 13, 78467 Konstanz, Tel. 07531/81290, efp@eberhard-partner.de

Anlage 4
Bebauungsplan Kuckuckland Triberg

Bestandsplan

Maßstab	1:1.000 im Original
Karte	: 1
Datei	: 940-Bestand_Plang.mxd
Datum	: 12.01.2021
gez.	Ma

Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: Geröllhalden S Untertal

Biotopnummer: 278153265093

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden.

Fläche: 0,5906 ha

Teilflächen: 7

Rechtswert: 3443352 **Hochwert:** 5335516

Naturraum: Mittlerer Schwarzwald

Wuchsbezirke: Einzelwuchsbezirk Mittl. Schwarzwald zw. Kinzig u. Dreisam

Erfassung: 24.06.1997 Krämer, Gerd (gk)

Überarbeitung: 04.10.2011 Spiegelberger, R. (rs) Waldbiotopkartierung

Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde: Triberg im Schwarzwald (100%)

- Schutzstatus:

SW 331 ForellenbergKeine Kompensationskalkung möglich

Leitbiotoptyp: Naturgebilde

Biotopbeschreibung:

Gesteinshalden aus Granitblöcken.

Mehrere unbewachsene Gesteinshalden am Ost-Hang. Randlich Mischbestand aus Laub- und Nadelholz.

- Standortseinheit:

BIH Mäßig frischer Block- und Felshang (65%)

Waldfunktionen:

-

1. Biotoptyp: Offene natürliche Gesteinshalde (100%)

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden.

Fläche: 0,5906 ha

Arten im Gesamtbiotop:

RL	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Jahr	Q/Be	Menge	Status
<u>Flechten</u>						
	Cladonia rangiferina	Rentierflechte	1997	gk		
	Rhizocarpon spec.	Landkartenflechten-Art	1997	gk		
<u>Höhere Pflanzen/Farne</u>						
*	Abies alba	Weiß-Tanne	1997	gk		
*	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1997	gk		
*	Betula pendula	Hänge-Birke	1997	gk		
*	Calluna vulgaris	Heidekraut	1997	gk		
*	Cytisus scoparius	Gewöhnlicher Besenginster	1997	gk		

Bebauungsplan „Sondergebiet Kuckuckland Schwarzwald“, Gemeinde Triberg

**Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Aufstellung des
Bebauungsplanes**

Januar 2021

Auftraggeber

Entwicklungs- und Freiraumplanung
Eberhard & Partner
August-Borsig Straße 13
78467 Konstanz

Auftragnehmer

Dipl.-Biol. Mathias Kramer
Lilli-Zapf-Straße 34
72072 Tübingen

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Methoden der Bestandserfassung	4
2.1	Haselmaus.....	4
2.2	Reptilien.....	5
3	Ergebnisse	5
3.1	Haselmaus.....	5
3.2	Reptilien.....	6
3.3	Sonstige Arten/Artengruppen.....	7
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1	Gesetzliche Grundlagen	7
4.2	Beurteilung.....	8
4.2.1	Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG.....	8
4.2.2	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG.....	10
4.2.3	Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG	10
5	Literatur.....	11

1 Einführung

Im Zusammenhang mit den Planungen eines Freizeit- und Themenparks auf dem Areal der Fa. Weisser GmbH – Haus der 1000 Uhren, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Dazu wurde am 02.05.2018 eine Ortsbegehung durchgeführt und geprüft, ob und ggf. für welche artenschutzrechtlich relevante Arten (europarechtlich streng geschützte Arten) im Planungsgebiet geeignete Lebensräume bestehen. Als Orientierung hierfür wurde eine Auswahlliste europarechtlich streng geschützter Arten herangezogen, für die das Lebensraumpotential innerhalb des Planungsraumes abgeprüft wurde (vgl. Tab. 1).

Das Planungsgebiet hat eine Fläche von ca. 1,7 ha und wird überwiegend von Waldflächen eingenommen. Der bewaldete Hang wird von einem alten Wegenetz durchzogen, das im Zuge der Planungen teilweise reaktiviert werden soll. Darüber hinaus sollen themenbezogene Einrichtungen mit Freiflächen und kleinen Hütten errichtet werden. Die Brücken zur Erschließung des Parks wurden bereits errichtet.

Tabelle 1: Auswahl europarechtlich streng geschützter Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung

Europarechtlich streng geschützte Arten/ Artengruppen		Bemerkungen
Säugetiere		
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Vorkommen kann ausgeschlossen werden
<i>Castor fiber</i>	Biber	Vorkommen kann ausgeschlossen werden
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Vorkommen kann ausgeschlossen werden
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Habitatpotential im Hangwald vorhanden
Fledermäuse		
alle heimischen Arten		Kein Potential an Baumquartieren, keine essentielle Bedeutung als Nahrungsgebiet erkennbar
Vögel		
alle europäischen Arten		Vorkommen verbreiteter Waldarten
Reptilien		
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Vorkommen kann ausgeschlossen werden
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Habitatpotential in Blockschutthalde
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Vorkommen kann ausgeschlossen werden
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Vorkommen kann ausgeschlossen werden
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	Vorkommen kann ausgeschlossen werden
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	Vorkommen kann ausgeschlossen werden
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Habitatpotential in Blockschutthalde
Amphibien		
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Vorkommen können ausgeschlossen werden
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	

Europarechtlich streng geschützte Arten/ Artengruppen		Bemerkungen
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	
Schmetterlinge		
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Vorkommen können ausgeschlossen werden
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafer	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
Käfer		
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	Vorkommen können ausgeschlossen werden
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
Libellen		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Vorkommen können ausgeschlossen werden
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	

Innerhalb des Planungsraumes war nach dem Ergebnis einer Übersichtsbegehung mit Vorkommen verschiedener Vogelarten zu rechnen, die weit verbreitet und nicht gefährdet sind. Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden verschiedene weit verbreitete und ungefährdete Waldarten wie Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Rotkehlchen, Buchfink, Wintergoldhähnchen und Amsel nachgewiesen. Mit Vorkommen weiterer verbreiteter Waldarten wie Sommergoldhähnchen, Singdrossel oder Tannenmeise ist zu rechnen. Für anspruchsvollere Arten montaner Nadel- und Mischwälder, insbesondere für höhlenbrütende Arten (z.B. verschiedene Spechte) fehlen im Planungsraum ausreichend alte Baumbestände. Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten wie Auerhuhn können ebenfalls ausgeschlossen werden. An der Gutach wurde mit der Gebirgsstelze eine typische Art montaner Fließgewässer beobachtet, zusätzlich ist hier mit einem Vorkommen der Wasseramsel zu rechnen.

Die Haselmaus ist nach SCHLUND (2005) im Schwarzwald nahezu flächendeckend nachgewiesen. Ein Vorkommen innerhalb des Planungsraumes konnte nicht ausgeschlossen werden, da im Gebiet auch Wuchsorte der Hasel und von beerentragenden Gehölzen bestehen. In den von Fichten geprägten Beständen mit geringem Unterwuchs wird das Besiedlungspotential als gering beurteilt.

Bei der Übersichtsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf mögliche Baumquartiere von Fledermäusen, Quartiere an Gebäuden können nicht ausgeschlossen werden. Eine essentielle Bedeutung des Planungsraumes und hier speziell der Waldflächen als Jagdgebiet für Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Für die europarechtlich streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter besteht in einer Blockhalde im Norden des Planungsraumes ein Lebensraumpotential, während die im Gebiet vorhandenen stark eingewachsen und beschatteten Trockenmauern aktuell keine geeigneten Lebensräume für Reptilien darstellen. Innerhalb des Planungsraumes bestehen keine Fortpflanzungsstätten oder Landlebensräume streng geschützter Amphibienarten. Lebensraumpotential besteht für den Feuersalamander, der zu den national besonders geschützten Amphibienarten gehört. Für die in Tabelle 1 aufgeführten Arten der Schmetterlinge, Käfer und Libellen bestehen im Planungsraum ebenfalls keine geeigneten Lebensräume.

Für das geplante Vorhaben konnten nach dem Ergebnis der Vorprüfung artenschutzrechtliche Verbote zwar nicht vollkommen ausgeschlossen werden, die aber jedenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Baufeldherstellung sowie durch funktionserhaltende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden können.

Für eine abschließende Eingriffs- und artenschutzrechtliche Beurteilung wurde eine Bestandserfassung der Haselmaus empfohlen. Weiterhin war für streng geschützte Reptilien zu klären, ob sich im Gebiet zwischenzeitlich Veränderungen ergeben haben, die sich auf die Besiedlung durch Reptilien ausgewirkt haben können. Die genannten Untersuchungen wurden Anfang Juli 2020 beauftragt.

2 Methoden der Bestandserfassung

2.1 Haselmaus

Zur Erfassung der Haselmaus wurden im Bereich der betroffenen Waldflächen im Zeitraum zwischen Juli und Oktober 2020 insgesamt 20 Haselmaus-Tubes ausgebracht und bis Oktober einmal monatlich auf Vorkommen der Art überprüft (vgl. Abb. 1).

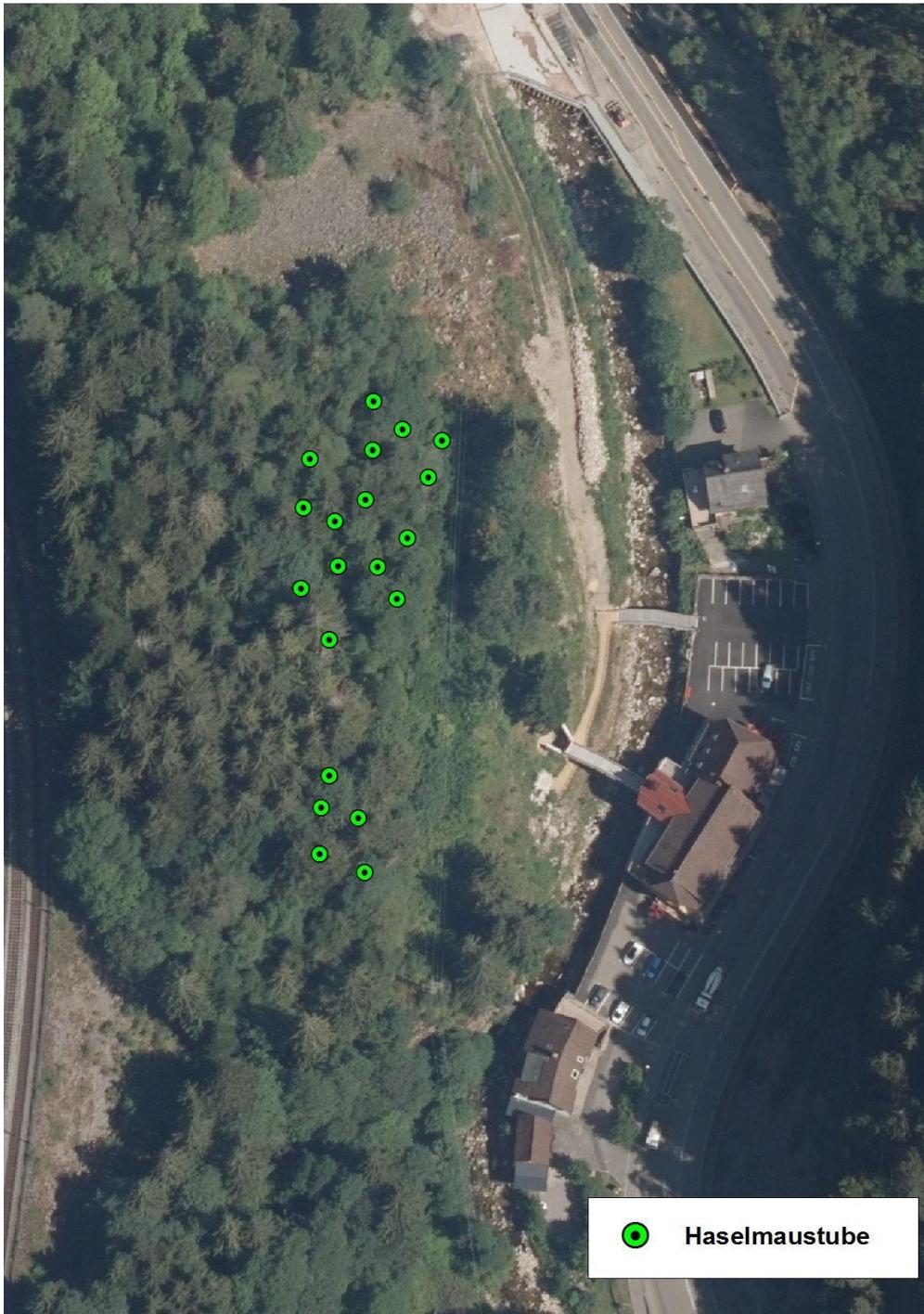


Abbildung 1: Lage der ausgebrachten Haselmaustubes

2.2 Reptilien

Zur Erfassung möglicher Reptilienvorkommen wurden die offenen und sonnenexponierten Teilflächen im Planungsraum an vier Terminen abgesehen (20.07., 21.08., 22.09. und 07.10.2020). Die Suche erfolgte jeweils bei günstiger, sonniger Witterung in den Vormittagsstunden, kurz nachdem die Flächen besonnt wurden. Zu diesem Zeitpunkt waren sich aufwärmende Tiere zu erwarten. Ergänzend wurden im Nordteil des Planungsraumes im Bereich aufgelassener Wege und Ruderalflächen insgesamt sechs künstliche Verstecke ausgebracht und bei den Begehungen auf Vorkommen von Reptilien kontrolliert.

3 Ergebnisse

3.1 Haselmaus

Die Haselmaus wurde in der nördlichen Gruppe der ausgebrachten Tubes nachgewiesen. Der Standort des besetzten Tubes ist in Abbildung 2 eingetragen. Bei der ersten Kontrolle Mitte August wurde zunächst der Eintrag von Nestmaterial protokolliert, bei der nachfolgenden Kontrolle Mitte September hielt sich im gleichen Tube eine Haselmaus auf. In den übrigen ausgebrachten Tubes wurde weder eingetragenes Nestmaterial noch wurden anwesende Tiere nachgewiesen. Dennoch ist davon auszugehen, dass der gesamte Hangbereich von der Haselmaus als Lebensstätte genutzt wird.



Abbildung 2: Nachweis der Haselmaus im nördlichen Planungsraum

3.2 Reptilien

In den offenen und besonnten Teilflächen insbesondere im Norden des Planungsraumes wurden keine streng geschützten Reptilienarten (Zauneidechse, Schlingnatter) nachgewiesen. Die Blockschutthalde sowie die am Hangfuß angrenzenden lückig bewachsenen Schlagfluren stellen für beide Arten geeignete Lebensräume dar (vgl. Abb. 3). Insbesondere für die nur sehr schwer nachweisbare Schlingnatter kann daher angesichts des zeitlich eingeschränkten Untersuchungszeitraumes ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Blockschutthalde ist zudem nur schwer begehbar und bietet sehr viele Versteckmöglichkeiten, was einen Nachweis der Art zusätzlich erschwert. Bei einem Vorkommen der Zauneidechse wären im Spätsommer zumindest Nachweise von Jungtieren zu erwarten gewesen, die sich zu dieser Zeit im Vergleich zu adulten Tieren wesentlich auffälliger verhalten. Aus diesem Grund wird ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen. Bei den Begehungen gelang lediglich der Nachweis einer Blindschleiche, die sich im Hangbereich oberhalb der nördlichen Gutachbrücke aufhielt.



Abbildung 3: Blockschutthalde im nördlichen Bereich des Planungsraumes (August 2020)

3.3 Sonstige Arten/Artengruppen

Bei den Begehungen konnten die 2018 nachgewiesenen verbreiteten Vogelarten bestätigt werden (vgl. Kapitel 1). An der Gutach wurde zusätzlich die dort bereits vermutete Wasseramsel nachgewiesen.

Ansonsten ergaben sich bei den Begehungen keine Hinweise auf Vorkommen weiterer streng geschützter Arten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Er beinhaltet verschiedene Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten.

Demnach ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
4. *Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter*

Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Beurteilung

In Abbildung 4 ist ein Entwurf für die Gestaltung des Freizeit- und Themenparks dargestellt. Vorgesehen sind verschiedene Eventhütten, die Errichtung einer Sitzstufenanlage sowie der Ausbau des Wegenetzes. Die Darstellung zeigt, dass durch die Planung kleinflächig Eingriffe in Gehölze (Gebüsche und Nadelholzbestände) erfolgen, entlang der Gutach wird ein vorhandener aufgelassener Weg sowie daran angrenzende Ruderalflächen mit aufkommenden Gehölzen beansprucht.

4.2.1 Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Vögel

Im Zuge der Ertüchtigung ehemaliger Wege sowie der Errichtung von Aussichtspunkten und kleinen Hütten sind Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich, die von verschiedenen Vogelarten besiedelt werden. Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsstadien ist es daher erforderlich, die Arbeiten im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Unter dieser Voraussetzung bleiben die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 für die Gruppe der Vögel unberührt.

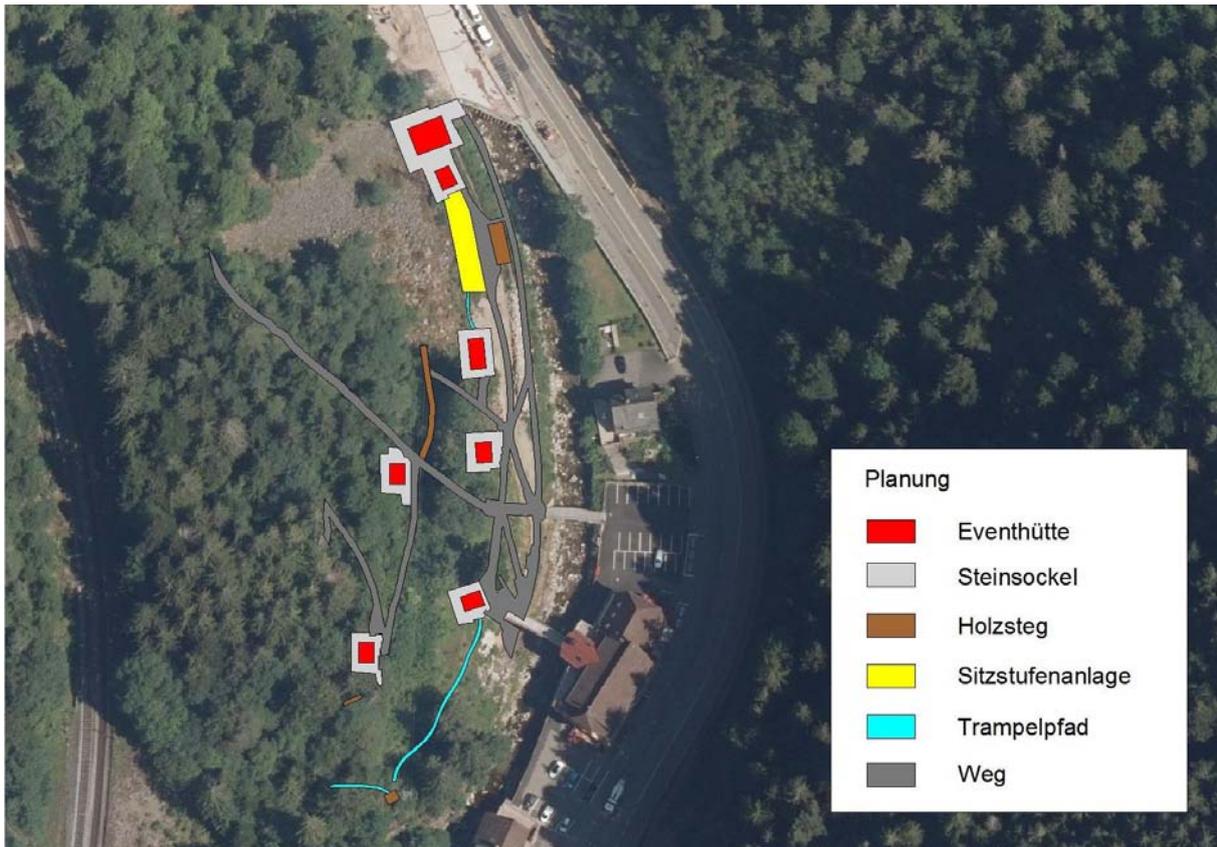


Abbildung 4: Darstellung der Planung des Freizeit- und Themenparks (Grundlage: Entwurf mit Eventhütten, k3 LandschaftsArchitektur, Stand Februar 2020)

Haselmaus

Nach den vorliegenden Ergebnissen werden die Gehölze im Planungsraum von der Haselmaus besiedelt. Es besteht daher das Risiko, dass im Zuge der Baufeldherstellung Individuen der streng geschützten Art getötet werden und es somit zu einem artenschutzrechtlichen Verbot kommt. Zur Minimierung der Tötungsrisiken für die Haselmaus im Zuge der Baufeldherstellung sind grundsätzlich nachfolgende Maßnahmen zu beachten:

- Schonende Baumfällung und oberirdischer Rückschnitt von Sträuchern und Unterwuchs ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche auf ca. 15 cm zwischen Anfang November und Ende Februar
- Baumfällung mit Einzelstammentnahme ohne maschinelles Befahren und ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche
- Wurzelteller/Baumstubben bleiben ggf. bis zum Frühjahr im Boden
- Abschließende Räumung des Baufelds ggf. ab April/Mai bzw. witterungsabhängig bei Tagestemperaturen >15 °C

Bei einer Betroffenheit nur einzelner Bäume und Sträucher ist ggf. auch eine vollständige Herstellung des Baufelds in einem Arbeitsschritt vertretbar. Dies wäre im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu klären. Durch die genannten

Vermeidungsmaßnahmen ist es möglich, das Tötungsrisiko für die Haselmaus soweit zu minimieren, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt werden. Es wird empfohlen, die Umsetzung der genannten Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten.

Reptilien

Für Reptilienarten ist nach Datenlage mit keiner Tötung von Individuen streng geschützter Arten zu rechnen. Dies gilt mit hinreichender Prognosesicherheit für die Zauneidechse. Dagegen kann ein Vorkommen der streng geschützten Schlingnatter aufgrund der zeitlich verkürzten Erfassung in Verbindung mit der schweren Nachweisbarkeit der Art nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen, im Zuge der Herstellung der Baufelder für den geplanten Bau der Eventhütten sowie der Ertüchtigung vorhandener Wege Maßnahmen zur Vergrämung möglicher anwesender streng geschützter Reptilien durchzuführen. Die Vergrämung erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe der Tiere je nach Witterung im März/April oder September/Oktobre, wobei je nach Ausstattung des Lebensraumes zunächst schonend die Vegetation beseitigt wird. Anschließend können zur Vergrämung der Tiere die Flächen mit Folien abgedeckt werden. Weiterhin wird empfohlen, eine Einwanderung von Tieren in die Baufelder insbesondere im nördlichen Planungsabschnitt durch Errichtung von Schutzzäunen zu verhindern.

Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen ist es möglich, das Tötungsrisiko für streng geschützte Reptilien soweit zu minimieren, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt werden.

4.2.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die Planungen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen streng geschützter Arten – hier speziell verschiedener Vogelarten – führen. Innerhalb des Planungsraumes wurden ausschließlich Arten nachgewiesen, die auf lokaler und regionaler Ebene weit verbreitet und landesweit ungefährdet sind. Störungen für mögliche Vorkommen einzelner Reptilienarten (Schlingnatter) sowie für die Haselmaus können ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.2.3 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG

Vögel

Die erforderlichen Eingriffe in Gehölze führen zu einem geringfügigen Verlust von Fortpflanzungsstätten von einzelnen weit verbreiteten und häufigen Vogelarten. Grundsätzlich besteht zwar die Möglichkeit, den Verlust durch funktionserhaltende Maßnahmen auszugleichen. Für die Gruppe der Vögel ist dies allerdings nicht erforderlich, da die Waldbestände weitgehend erhalten und somit auch die ökologische Funktion der Gehölze im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für die Gruppe der Vögel somit nicht berührt.

Haselmaus

Für die Haselmaus besteht ebenfalls die Möglichkeit, den Verlust geeigneter Habitate beispielsweise durch Aufwertung nicht betroffener Waldbestände beispielsweise von monotonen Fichtenbeständen auszugleichen. Aufgrund der flächenmäßig geringen Inanspruchnahme von Gehölzen ist dies nach gutachterlicher Beurteilung allerdings nicht erforderlich, da auch für die Haselmaus die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für die Haselmaus somit nicht berührt. Dies setzt voraus, dass sich die Eingriffe auf die in Abbildung 4 dargestellten Planungen beschränken und darüber hinaus keine weiteren Gehölze beseitigt werden.

Reptilien

Nach Datenlage ist aufgrund fehlender Artnachweise mit keinen Eingriffen in Lebensstätten streng geschützter Reptilienarten zu rechnen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ruderalflächen am Hangfuß im Norden des Planungsraumes von der Schlingnatter als Teillebensraum genutzt werden. Die als Lebensraum geeigneten Blockhalden sind dagegen nur randlich vom Eingriff betroffen (vgl. Abb. 4). Insofern kann auch für die Gruppe der Reptilien angeführt werden, dass die ökologische Funktion der im Gebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für die Gruppe der Reptilien somit nicht berührt.

Zusammenfassend betrachtet werden durch den geplanten Themen- und Eventpark unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass offene und besonnte Teilflächen einschließlich lichter Waldränder auf lokaler Ebene eine höhere Wertigkeit als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten aufweisen, als z.B. dichte oder monotone Waldbestände. Beispielsweise stellen blütenreiche Ruderalflächen wichtige Entwicklungs- und Nahrungshabitate für zahlreiche Insektenarten dar, was durch Beobachtungen nektarsaugender Individuen des landesweit gefährdeten Feurigen Perlmutterfalter (*Fabriciana adippe*) belegt werden kann. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sollten daher nach gutachterlicher Empfehlung darauf abzielen, offene besonnte Flächen einschließlich lichter Waldflächen zu erhalten bzw. zu fördern und aufkommende Gehölze regelmäßig zu verdrängen. Im Hinblick auf die Förderung von Reptilienlebensräumen könnte z.B. auch ein Verbund offener und besonnener Bereiche entlang der Bahnlinie westlich des Planungsraumes mit offenen Teilflächen im Planungsraum (Blockhalde) geschaffen werden.

5 Literatur

SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). - In: Braun, M., & F. DIETERLEIN (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2: 211-218; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.